Pol. civ.
55
P

<36631996640012

<36631996640012

Bayer. Staatsbibliothek

Pol. civ.
55 p

1 — 76.

Rechtliche Abhandlung

über das

Verbrechen

der

Getränke-Verfälschung

überhaupt

und der

Wein-Verfälschung

insbesondere.

Nebst einer Anzeige

aus den bewährtesten neuern Schriftstellern, was für Mittel zu Entdeckung der verfälschten Weine zu gebrauchen seyen.

Von

Dr. Joh. Gottfr. Benj. Härlin,
genannt Tritschler,

Königl. Würtemb. pens. Ober-Tribunal-Rath.

Stuttgart,
bey Joh. Fried. Steinkopf.
1819.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt.

Seite

§. 1. Veranlassung zu gegenwärtiger Abhandlung. . 1

§. 2. Wie den Weinverfälschungen und Weinvergiftungen (welche beyde sehr unterschieden sind) bey sich ereignetem Fall bestraft werden möchten. . 4

§. 3 — 5. incl. Definition der Weinvergiftung, und Widerlegung der Einwürfe, die dagegen gemacht werden könnten. . . . . 4 — 7

§. 6. Erfordernisse, welche die Weinverfälschung zum Verbrechen der Giftmischerey qualificiren. 7

§. 7. Dazu gehört unter anderem, daß einer von der Schädlichkeit der — dem Wein beygebrachten Ingredienzen, durch bestimmte und hinlänglich bekannt gemachte Gesetze, vorher überzeugt gewesen, und nichts destoweniger vorsetzlich dagegen gehandelt habe. 7

§. 8. Die in ältern und neuern Zeiten dießfalls ergangenen Reichs= und Landesherrlichen Verordnungen sind theils unbestimmt, theils zu gelind, welches mit Beyspielen bewiesen wird in den

§. 9 — 33. incl. . . . . 8 — 24

§. 34. Vorschlag, wie die Gesetze gegen die Weinverfälschung abzufassen seyen. 24

§. 35. Beschreibung der Mittel, welche bey der Weinverfälschung höchstschädlich und giftig sind. 24

§. 36. Beschreibung der weniger schädlichen Mittel. 28

Inhalt.

Seite

§. 37. Beschreibung der zwar unschädlichen aber betrügerischen Mittel bey der Weinverfälschung. 33

§. 38 — 44. incl. enthalten die Beweggründe und Bedingungen, unter welchen die Todesstrafe wegen Verfälschung der Weine mit schädlichen und giftigen Mitteln, statt finden sollte. . . 35 — 44

In den

§. 45 — 52. incl. werden verschiedene Mittel angegeben, um den Weinverfälschungen vorzubeugen. 45 — 50

§. 53. enthält die Bemerkung, daß eben die Grundsätze der Bestrafung, welche bey Weinvergiftungen oder Verfälschungen statt finden, auch in Ansehung des Biers anwendbar seyen. . . 50

Zum Beschluß befindet sich Seite 51 u. s. w. ein Anhang, worin aus den Schriften angesehener Aerzte verschiedene Vorschläge angeführt sind, um die verfälschten Weine zu entdecken.

§. 1.

Veranlassung zu gegenwärtiger Abhandlung.

In der nützlichen medizinischen Wochenschrift des Dr. Unzer, im 2ten Theil, 98sten Stück, kommen wegen der Wein-Verfälschung folgende merkwürdige Schilderungen vor:

„Was kann abscheulicher seyn, als einen Ar„men oder Kranken, der in seinem Elende „eine Erquickung sucht, und einen Theil seines „kleinen Vermögens daran wendet, sich durch „einen Trunk Wein zu stärken, in größeres „Elend zu stürzen, und ihm ohne Gewissen „und Erbarmung einen Giftbecher zu reichen, „daß er den Tod trinken muß, wo er das „Leben zu trinken hoffte? Vor einem offenba„ren Mörder und Betrüger kann man sich „noch hüten. Man kann seiner List und Ge„walt, List und Gewalt entgegen setzen, und „wenn er uns je betrügt, so brauchen wir uns „doch wenigstens nicht dafür zu bedanken. Wer „hingegen öffentlich den Charakter eines ehr„lichen Mannes führt, und das Zutrauen des „Publikums genießt, der ist aller Strafen „schuldig, die irgend ein Missethäter verdienen

„kann, wenn er betrügt. — Herr Goyn „de la Plombanie sagt, wo er von den „Französischen Weinhändlern redet: die Kunst „zu betrügen, sey so gemein worden, daß die„jenigen Weinbereiter, die bey ihrer Arbeit „allzugewissenhaft seyn wollen, von ihren Pro„fessions-Verwandten verachtet und verfolgt „werden, und vielleicht vor Hunger sterben „würden. Die Kaufleute, fährt er fort, haben „sehr verdammliche Geheimnisse, dem Weine „Stärke, Farbe und Geschmack zu geben. — „Bald vermischen sie ihn mit Taubenmiste und „Glätte, damit er in Gährung komme, und „Geschmack und Feuer erhalte; bald muß der „Attichsaame ihm Farbe — und der Ho„nig oder Syrup von Zucker, einen angenehmen „Geschmack geben, wenn er ihnen noch zu roh „schmeckt. Wenn alles dieses zusammen ins „Faß gethan wird, so vereiniget es sich dem „Scheine nach miteinander, um die Augen „und den Geschmack zu vergnügen; aber in der „That sollt' es die stärksten Gedärme zu ver„beitzen vermögend seyn. Diese verdammten „Erfindungen sind auf dem Lande mehr als „zu bekannt. Die Pariser Weinhändler unter„richten ihre Lehrlinge in Geheim darin, und „diese gehen hernach und treiben den Wein„handel im Großen. Die Bürger, die diese

„Geheimnisse nicht wissen, oder sie nicht ge-
„brauchen wollen, haben Weine, die keine an-
„dere Eigenschaft besitzen, als welche ihnen die
„Natur mitgetheilt hat. Daher werden sie
„verachtet, und mit vieler Mühe verkauft.
„Die Commissionairs, welche sie kaufen, ver-
„mischen bald ihren Gift damit, um die Weine,
„deren Ruhm sie erhalten wollen, nicht in
„schlechten Ruf zu bringen. Wenn dergleichen
„Verfälschungen zu der Zeit geschehen, da der
„Wein noch auf dem Fasse liegt, so sind sie
„nicht so merklich. Die Gährung schwächt
„die Hitze und Heftigkeit des Gifts, so, daß
„es erst lange nach dem Genusse wirkt; aber
„dennoch nicht weniger schädlich ist, ob es
„gleich seine Tücke nur langsam offenbart.
„Die Aerzte wissen dieses zur Genüge, und
„die Polizey bestraft dergleichen Betrug von
„Zeit zu Zeit exemplarisch. Allein die Stra-
„fen betreffen nur die Unachtsamen, und die
„noch nicht recht ausgelernt haben. Man hat
„den Betrug in dieser Sache so weit getrie-
„ben, daß man sogar Liqueurs verfertigt, und
„für Wein verkauft, ohne daß eine einzige
„Weintraube dazu kommt. Ich will mich
„wohl hüten, das Geheimniß davon zu offen-
„baren, und es solchergestalt nur bekannter zu
„machen. Es ist aber nützlich zu wissen, daß

„es eine seltene Sache seye, einen reinen „Wein zu bekommen. Sollten uns nicht, „wenn wir dergleichen Nachrichten lesen, die „Haare zu Berge stehn, wenn wir den Wein„durst empfinden, und die Flasche ergreifen, „um ihn zu stillen?"

§. 2.

Diese so eben angeführten wichtigen Gründe veranlaßten mich zu gegenwärtiger Abhandlung, um in solcher zu zeigen, wie den Wein-Verfälschungen und Wein-Vergiftungen (beyde sind sehr unterschieden) vorzubeugen, und wie solche bey sich ereignetem Fall zu bestrafen seyn möchten? Ich schmeichle mir um so weniger den Beyfall des Publikums in einem Zeitpunkt zu verfehlen, wo wegen der bisherigen Fehljahre der Preis der Weine auf einmal sehr erhöhet worden, und bey dem Handel mit solchem viel zu gewinnen war, eben deßwegen aber die Gefahr wegen der Wein-Vergiftung und dessen Verfälschung sehr gestiegen ist.

§. 3.

Definition der Wein-Vergiftung.

Da bey Bestimmung der Strafe zwischen der Wein-Vergiftung und dessen Verfälschung ein großer Unterschied zu machen ist, so muß forderſamst genau angegeben werden, worin jene

bestehe? Das Verbrechen der Wein-Vergiftung begehen wohl diejenigen, welche aus gewinnsüchtigen und betrüglichen Absichten, wider die bestehenden landesherrlichen Gesetze, wissentlich die Weine mit solchen Ingredienzen vermischen und verfälschen, daß dadurch die Gesundheit der Menschen zerstört, oder gar der Tod befördert wird.

Vergl. *Böhmer* in elem. jur. crim. §. 234. ibid. veneficium est crimen publicæ quo quis alteri dolo malo, materia venenosa, quoad vitam vel sanitatem, membrarumque integritatem, nocet.

Feuerbach im
Lehrbuch des Polizey-Rechts, §. 247.
sagt: Die Vergiftung besteht in der Störung des Gesundheits-Zustandes eines Andern, durch Mittheilung eines Stoffs, welcher heimlich und verborgen die Beschädigung wirkt.

§. 4.

Diese Definition der Vergiftung scheint zwar nicht auf den Begriff von der Wein-Verfälschung anwendbar zu seyn, weil bey jener der unmittelbare böse Vorsatz zum Grund liegt, eine gewisse Person entweder ihres Lebens zu berauben, oder wenigstens ihrer Gesundheit zu schaden.

§. 5.

Eine solche Absicht hat der Wein-Verfälscher nicht; er will nicht eine bestimmte Person

ums Leben bringen, oder ihrer Gesundheit Schaden zufügen. Er will nur durch Verfälschung des Weins sich bereichern, unbekümmert: ob Jemand dadurch Schaden leide? Nichts destoweniger halte ich dafür, daß derjenige, welcher wissentlich der Gesundheit nachtheilige Ingredienzen dem Wein beymischt, ein eben so großer, oder noch ärgerer Verbrecher seye, als der eigentliche Giftmischer; denn jener, nämlich der Wein-Verfälscher, wenn er nur seine gewinnsüchtige Absicht erreichen kann, bekümmert sich nicht darum: ob tausend Menschen durch den Gebrauch seiner vergifteten Weine ihr Leben oder Gesundheit einbüßen? Wo hingegen ein Giftmischer gemeiniglich nur den Tod eines einzigen Menschen zur Absicht hat. Mit Recht sagt daher

Macquer in seinem chymischen Wörterbuch, 7r. Theil, S. 187.

„Es ist nicht glaublich, daß irgend ein Wein-„händler, dem die Schädlichkeit dieser Dinge „bekannt ist, selbige aus Gewinnsucht anzu-„wenden fähig seyn könnte; sollten sich aber „wirklich solche Leute unter ihnen finden, so „könnte man ihnen nicht anders begegnen, als „öffentlichen Giftmischern.

Hiemit stimmt auch

Kleinschrod in dem Entwurf eines Polizey-Gesetzbuchs für Baiern. S. 188.

überein, wo er behauptet:

„daß wenn eine Verfälschung dem Leben oder „der Gesundheit eines Menschen schade, so treten „die Grundsätze von Todtschlägen oder Vergif„tungen ein.

§. 6.

Erforderniſſe, welche die Wein-Verfälschung zum Verbrechen der Giftmischerey qualificiren.

Um daher die Grundsätze von Bestrafung der Giftmischerey auf die Wein-Verfälschung anwenden zu können, wird erfordert:

1) daß einer von der Schädlichkeit der — dem Wein beygebrachten Ingredienzen, vorher überzeugt gewesen seye; und

2) gewußt habe, daß die Todesstrafe auf die Uebertretung des Gesetzes gegen die Wein-Verfälschung mit schädlichen Ingredienzen gesetzt worden, und daß er

3) nichts desto weniger vorsetzlich den, mit schädlichen Ingredienzen vermischten Wein wirklich verkauft habe.

§. 7.

Diese Ueberzeugung kann nicht anders erlangt werden, als durch bestimmte und hinlänglich bekannt gemachte Gesetze. An diesen fehlt es hingegen gegenwärtig noch, indem sowohl die ehemalichen Reichs-Gesetze, als verschiedene landesherr-

liche Verordnungen theils sehr unbestimmt, theils zu gelind waren.

Sie gaben nämlich nicht an: welches der Gesundheit nachtheilige Ingredienzen seyen? Sie bestimmten keine gewisse Strafen, sie machten keinen Unterschied unter Wein-Verfälschung und Wein-Vergiftung.

§. 8.

Zum Beweis meiner Behauptung will ich die ehemals ergangenen Reichs-Gesetze, und einzelne landesherrliche Verordnungen anführen.

§. 9.

Anführung verschiedener ältern Verordnungen wegen Bestrafung der Wein-Verfälschung.

In den Römischen Gesetzen kommt von Wein-Verfälschungen allerdings gar nichts vor, außer daß von Vermischung der Weine mit Dingen, wodurch ihre Güte herabgesetzt wurde, gehandelt wird.

Just. de L. Aquil. §. 13.

§. 10.

Reichs-Gesetze vom J. 1475.

In Deuschland war es Kaiser Friederich der Dritte, welcher dem Unfug mit der Wein-Verfälschung zu begegnen suchte, indem unter ihm das Polizey-Gesetz vom J. 1475. heraus kam:

„daß Niemand, weder geistlich noch weltlich,
„dahäum Wein machen soll, bei Aidspflicht,
„anders denn er gewachsen sey, ausgenommen
„allein Senfwein, die etlich Jahr zu machen,
„zugelassen seyen.

§. 11.

Reichs-Gesetz vom J. 1487.

In den im J. 1487. zu Rothenburg an der Tauber erschienenen Reichsabschieden erscheint die Verordnung:

„daß nu hinfüro Niemand nach Angang dieser „Ordnung den Wein durch die Genser zu besichtigen, kuffen, noch verkuffen, weder an „Märkten, noch sunst in keine Weg bei der „Buß eines reinischen Guldens, deren Keffer, „und Verkeffer, jeder insunderheit einen, so „oft ein Mas damit versuchet wirdet."

Frank

in seinem System der medizinischen Polizey, 3r. Band, S. 487.

bemerkt:

„Dattius, welcher diese Verordnung aufbe„wahrt habe, begreife selbsten nicht ihren Sinn; „und Weber (in Diss. de crimine adulter. vin.) halte dafür, daß dadurch der Be„trug bey dem Weinverkaufe, durch dessen „schönere Farbe (welche durch Bleymittel be-

„sonders erhöht werde), habe wollen hintertrieben werden."

§. 12.

Reichs-Gesetz vom J. 1495.

Die Reichsabschiede vom J. 1495. zu Worms sagen:

„Daß der römische König Maximilian I. „ernstlich Gebott, zu allfürderlichsten ausgeen „lassen, daß jeder in seinen Landen, Gebieten, „und Obrigkeiten, die Gebott, die Sr. Kais. „Majestät Herr und Vater, Kaiser Friderich Löblichen Gedächtnis, wider die Wein „gemacht, hab lassen ausschreiben, unableßlich „zu halten, mit Fleiß und ernstlich zu handhaben, und die Straf darauf gesetzt, nehm, „und der Niemand erlaß, der solichs Gebotts „kundlicher Ueberfarer erfunden wird."

§. 13.

Reichs-Gesetz vom J. 1577.

In einem Reichsabschied vom J. 1577. heißt es:

„Wo aber Jemanz, wer der, geistlich oder werentlich, erfunden wird, der aincherlei gemacht „(böse oder schädliche Gemiecht) nicht Zit ußgenommen, dann allein die obgeschriebene Zulassung des Schwebels, in die Wein oder

„Faß thut, machte, oder zu thun bestellte, es
„wäre vor oder nach dem Ablaß, durch sich
„selbst, oder Jemanz ander, derselben sollen
„zuforderst von Stund an, an den Enden,
„da sollich Win gefunden, den Fassen die Bö-
„den eingeschlagen, und der Win verschitt, und
„darzu ein Jeder zu jedenmahl von seiner
„Herrschaft mit nachfolgender Peen, nämlich
„hundert Gulden rinisch, gestraft werden."

§. 14.

Reichs-Gesetz vom J. 1598.

Ferner heißt es in einer Polizey-Ordnung vom J. 1598. Art. 16.

„Wo auch hinfüro einiger Schiff- oder Fuhr-
„mann, oder Jemand anders, wie der Nah-
„men haben mögt, den Wein mit Kalck, oder
„dergleichen schädlichen Zusatz oder Einschlag
„bereiten, und fälschen würde, der soll nach
„Gestald seiner Ueberführung, an seinen Eh-
„ren, Leib oder Gut, hertiglich gestraft werden."

Außer so eben angeführten ehemaligen Reichs-Gesetzen, existiren verschiedene besondere Provinzial-Gesetze gegen die Weinverfälschungen.

§. 15.

Sächsische Verordnung.

Von dieser führt Frank in seinem System der medizinischen Polizey, 3r. Bd. S. 534. an:

„im J. 1536. hat der Rath zu Leipzig, als „er aus Andeutung der Medicorum, und viel„fältigen Klagen der Patienten verstanden, daß „wegen Verfälschung des Weins die Krank„heiten in der Stadt von Tag zu Tag hef„tiger werden, und zunehmen, öfentlich verbo„ten, daß man das Brauwesen des Mostes, „keineswegs verhalten, noch den verbrauchten „Wein in überschwefelte Vasse, abziehen sollte. „Es haben auch alle Weinschencken einen kör„perlichen Eid schwören müssen, daß sie den „Wein, wie er gewachsen, lassen, und weder „für sich — noch ihre Diener verfälschen wollen."

§. 16.

Preußische Verordnung vom J. 1722.

In Preussen ergieng im J. 1722. wider das Wein- und Bierverfälschen nachfolgendes Edikt: „Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen rc. „misfälligst wahrnehmen müssen, daß so wohl „von Fremden, als Einwohnern, über die Wein„und Bierverfälschung in Dero Landen noch „immer geklagt worden, ungeachtet Dieselbe un„term 28. Jan. 1718. wider solche Verfäl„scher ein scharfes Edickt publiciren lassen, so„gar, daß solche Betrügereyen auch fast unge„scheuet prackticiret werden; so sind höchstge„dacht Se. Königl. Majestät bewogen worden,

„darüber ein ernstliches Einsehen zu haben,
„und deshalb eine genaue Untersuchung anstel-
„len zu lassen, wer, und von wem obgemeld-
„tem Edikt bisher zuwider gehandelt worden.
„Damit aber sowohl die gewissenlose Bier- und
„Weinverfälscher desto eher entdeckt, als auch
„inskünftige von dergleichen Betrug abzustehen
„gewarnet werden mögen, als verordnen höchst-
„gedachte Se. Königl. Majestät hiemit, daß
„allen denjenigen, welche Dero in jeder Pro-
„vinz bestellten Steuer-Räthen, oder Dero Hof-
„und Commissariats-Fiscalen, auch Magistraten
„und Accis-Einnehmern in Städten, von sol-
„chen geschehenen Wein- und Bierverfälschun-
„gen gegründete Anzeige thun, oder daß Je-
„mand rothen oder weißen Landwein, mittelst
„einiger Zuthat, vor allerhand guten französi-
„schen Wein, auch wohl Frankenwein, vor
„Rheinwein, betrügerischerweise verkaufe, und
„der Wein- nnd Bierschencke dessen würcklich
„überführt werden könnte, von jedem Eimer
„verfälschten Wein zwölf Reichsthaler, und
„von jeder Tonne solchen Biers drey Reichs-
„thaler, als der dritte Theil der zu dictirenden
„Strafe, mit Verschweigung ihres Namens ge-
„geben werden solle. Die Wein- und Bier-
„verfälscher aber haben zu gewärtigen: daß sie
„zum erstenmahl vor jeden Eimer verfälschten

„Wein, 36 Reichsthaler, und vor jede Tonne „mit Wasser oder geringerem Getränke vermischtes Bier, 9 Reichsthaler Strafe erlegen; „zum zweitenmahl aber aller im Keller befindlichen Weine und Biere verlustig erkläret, und „davon dem Denuncianten der dritte Theil gegeben, auch wenn dem Schencken das Haus, „darinn die Verfälschung geschehen, eigenthumlich zugehöret, eine schwarze Tafel daran ausgehänget, der Namen und das Verbrechen des „Wirths darauf geschrieben, und derselbe alles „fernern Wein- und Bierschanks zeitlebens verlustig erklärt; die Rathskeller-Pächter in Städten aber, wenn sie der Verfälschung überführt, „und der Wein oder das Bier ihnen nicht eigenthumlich zugehöret, des Landes verwiesen werden sollen: wie dann auch die Fuhrleute, so „unterwegens das Getränck mit Wasser zu vermischen, sich unterstehen werden, wann sie dessen überführt, also fort mit der Karre- und „Wallarbeit bestrafet, und dem Denuncianten, „so es erweislich machet, zum Rekompenz zwanzig Reichsthaler aus der Acciskasse, wenn der „Verbrecher nicht so viel im Vermögen hat, daß „er sie erlegen kann, bezahlet — und des Denuncianten Name verschwiegen werden solle.“

§. 17.

Neuere Preußische Verordnung vom J. 1792.

Das

neue Preußische Gesetzbuch, Berlin 1792. P. IV. Tit. 20. §. 722.

verordnet:

„Niemand soll Nahrungsmittel oder Getränke, „die nach ihrer Beschaffenheit der Gesundheit „nachtheilig sind, bei Vermeidung nachdrückli„cher Geld- oder Leibesstrafe, wissentlich verkau„fen, oder Andern zu ihrem Gebrauch mit„theilen."

§. 723. „Wer dergleichen Lebensmittel auf „eine — der Gesundheit nachtheilige Weise ver„fälscht, mit schädlichen Materialien vermischt; „besonders aber sich der Bleimittel bei Geträn„ken bedient, soll nach Bewandniß der Umstän„de, und der daraus für die Gesundheit entste„henden nachtheiligen Folgen, mit ein- bis drey„jähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt „werden."

§. 724. „Ausser der Strafe, werden diejeni„gen, welche sich des wissentlichen Verkaufs ver„dorbener — oder mit schädlichen Zusätzen ver„mischter Nahrungsmittel schuldig machen, des „Rechts, das gemißbrauchte Gewerb ferner zu „treiben, auf immer verlustig."

§. 725. „Der befundene Vorrath solcher Nah„rungsmittel soll, wenn er keiner Verbesserung „fähig ist, so fort vernichtet; sonst aber eingezo„gen — auf Kosten des Uebertreters in taugli„chen Stand gesetzt — und zum Besten der Ar„men verwendet werden."

§. 18.

Oesterreichische Verordnung vom J. 1803.

Das

Oesterreichische Gesetzbuch über schwere Polizey-Uebertretungen vom J. 1803. 9tes Hauptstück §. 156. ff.

enthält folgende Bestimmungen wegen Verfälschung der Getränke:

„Weinhändler, Bierbrauer, Gewerbsleute, die „Brandenwein und andere gebrannte Wässer „verfertigen, wie auch Schenken aller Art, de„ren Getränke auf eine Art, welche auf die Ge„sundheit eine schädliche Wirkung haben kann, „zubereitet, gefälscht — oder verdorben befunden „werden, sollen nebst dem Verlust des auf sol„che Art zubereiteten gefälschten oder verdorbe„nen Getränks, nach Maaß der vorhandenen „Menge, und der Zeit, da sie dieses Geschäft „getrieben haben, zu einer Strafe von 100 bis „500 fl. verurtheilt werden."

§. 157. „Bei abermaliger Betretung ist die „eben bestimmte Geldstrafe zu verdoppeln; bey „der dritten Betretung aber nebst der Geld-

„strafe, der Verlust des Handels, Gewerbes, „oder Ausschanks zu verhängen."

§. 158. „Zeigt sich bei Untersuchung eines Ge„tränks eine Mischung oder Beysatz, welcher, „als der Gesundheit in einem hohen Grade „schädlich, erkannt wird, so ist das Getränk so„gleich zu vertilgen, und nebst dem Verluste „des Handels, Gewerbes, oder Ausschankes, „mit lebenslänglicher Unfähigkeit zu denselben, „auf 6monatlichen strengen Arrest zu erkennen."

§. 19.

Baierische Verordnung.

In dem

Baierischen Gesetzbuch über Verbrechen und Vergehungen,

wird verordnet:

2. Buch, 1. Tit. 1. Cap.

„Wer Brunnen, öffentlich verkäufliche Waaren, „und überhaupt solche Sachen, wodurch eine „unbestimmte Menschenzahl Gesundheit oder „Leben verlieren kann, in dem Vorsatz, Andere an „Gesundheit oder Leben zu beschädigen, vergif„tet hat, leidet die Todesstrafe, wenn gleich „Niemand dadurch beschädigt worden wäre."

Ferner

a. a. O. 5. Cap.:

„Nach dem Gesetz wider den gefährlichen Dieb„stahl mit 4= bis 8jähriger Zuchthausstrafe,

„ohne Rücksicht: ob die Beschädigung erfolgt „seye, oder nicht, sollen gestraft werden: 1) die„jenigen, deren Betrug mit einer Gefahr für „Gesundheit oder Leben Anderer verbunden ist. „Kaufleute, Krämer, Becker, Bräuer oder „Wirthe, welche die — bey ihnen käuflichen „Nahrungsmittel durch schädliche Dinge ver„fälschen, wofern nicht wegen erwiesener Ab„sicht der Tödtung oder Gesundheits-Beschädi„gung, und eines wirklichen erfolgten Nach„theils, die strengenden Gesetze wider Vergif„tung in Anwendung kommen."

§. 20.

Würzburgische Verordnung vom J. 1747.

In dem Hochstift Würzburg ergieng den 20. July 1747. eine umständliche Verordnung wider das Wein- und Mostbrauen, oder Anschmieren. Sie lautet also:

„Da sich geäußert, daß die Unterthanen sich „verschiedentlich unterfiengen, bey ihren Wei„nen, um solche höher zu verkaufen, allerhand „Künsten und Anschmierungen zu gebrauchen, „selbige zu sieden, und mit verschiedenem Würz„werk, Zucker, auch andern nichtswerthen Sa„chen zu vermischen, als wodurch der Fran„kenwein in auswärtigen Orten seinen guten „vorzüglichen Ruhm gänzlich verlieren müsse,

„so werde anmit verboten, irgend einen Wein, „durch einige Brauung, Anschmierung, noch „mehr aber durch eine schädliche Verfälschung, „mit Brandenwein, Zucker, Gewürz, oder son„stigerer Spezerey oder Apothecker-Waare zu „verderben. Das erstemal soll ein solches Ver„gehen mit Konfiscirung des also gebrannten, „und geschmierten, und um so mehr des ver„fälschten Weins oder Mostes, und desselben „Ausschüttung nebst 20 Reichsthlr. Geldstrafe „auf jedes Fuder — im zweiten — und weiteren „Uebertrettungs-Fall aber mit Schanz-, Zucht„haus- und gestalten Dingen nach mit noch „schärferer Leibesstrafe belegt — dem Anzeiger „aber unter Verschweigung seines Namens, die „Helfte von der erkannten Geldstrafe gereichet „werden."

§. 21.

Französische Verordnung vom J. 1751.

Das Polizey-Gericht zu Paris hat den 5. May 1751. die allgemeine Verordnung erlassen: „Daß Niemand, er möge Namen haben wie er „wolle, unter 500 Livres und schwerer Leibes„strafe, seine Weine mit Aepfel- oder Birnen„most, oder andern, mit den Weinen unver„träglichen Dingen vermischen — und so an An„dere verkaufen solle."

In

Napoleons Pönal-Codex 4. B. 2. Cap. 2. Abschn. §. 473.

ist enthalten:

Mit einer Geldbuße von 6 bis 10 Franken werden bestraft diejenigen, welche verfälschte Getränke, verkauft — oder abgesetzt haben, unbeschadet der schärfern Strafen, die von den Polizey-Gerichten ausgesprochen werden, falls diese Getränke Mischungen enthielten, welche der Gesundheit nachtheilig sind.

§. 22.

Würtembergische Verordnung vom J. 1706.

Ein Würtembergisches General-Rescript vom 26. April 1706. enthält die Verordnung:

„Die Unterthanen sollen sich aller tödlichen Tinkturen und Corruptionen, sie haben Namen wie sie wollen, enthalten, und den Wein, wie Gott selbigen beschert, oder wie sie ihn erkauft, ohne alle Verfälschung und schädliche Vermischung lassen, widrigenfalls der falsificirte Wein in den Boden gelassen, der Verfälscher aber in ein — zwey — und mehr hundert Thaler, auch sonsten pro re nata an Ehr, Leib und Leben abgestraft werden solle."

Hochstetters Extrakt der Würtembergischen General-Rescripte, 1r. Thl. S. 219.

§. 23.

Beweise, daß die angeführten Gesetze theils unbestimmt, theils zu gelind seyen.

Die bisher angeführten Reichs- und Provinzial-Gesetze bestätigen meine obige Behauptung, daß sie unbestimmt und zu gelinde seyen.

§. 24.

Die Reichs-Polizey-Gesetze vom J. 1475. und 1487. geben gar nicht an, worin die schädlichen Ingredienzen bestehen? und der Sinn des Gesetzes vom J. 1487. ist ganz unverständlich.

§. 25.

Das Reichsgesetz vom J. 1577. bestimmt auf die Weinverfälschung, so oft sie geschieht, eine Geldstrafe von 100 fl. Rheinisch.

Es wird also hier nicht, wie bey andern Verbrechen, die Wiederholung schärfer bestraft — sondern gleichsam zugelassen, wann nur 100 fl. bezahlt werden. Welche Inconsequenz!

§. 26.

Die Polizey-Ordnung vom J. 1598. Art. 16. erwähnt nur des Kalks, als einer schädlichen Ingredienz, und bestimmt keine gewiße Strafe auf die Weinverfälschung.

§. 27.

Die Leipziger Verordnung vom J. 1536. verbietet nur, daß die verbrauste (in Gährung übergegangenen Weine) in überschwefelte Fässer abgezogen werden sollen.

§. 28.

Das Königl. Preußische Gesetz vom Jahrgang 1722. hat den doppelten Fehler:

a) Daß es in der Bestrafung der Weinverfälschung, ohne Rücksicht: ob die dabey gebrauchten Ingredienzen der Gesundheit nachtheilig gewesen, oder nicht, eine Geldstrafe von 36 Reichsthalern bestimmt; und

b) einem solchen Weinverfälscher nicht gleich das erstemal die Erlaubniß entzieht, den Weinhandel fortzusetzen.

§. 29.

Das neue Preußische Gesetzbuch bestimmt sogar auf den Fall, wenn Bleymittel gebraucht werden, nur eine 3jährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe, welches offenbar viel zu gelinde ist.

§. 30.

Noch gelinder ist die Oesterreichische Verordnung, welche sogar in dem Fall, wann eine Mischung oder Beysatz des Getränks geschehe, die der Gesundheit in einem hohen Grad schädlich seye, bloß einen 6monatlichen strengen Arrest bestimmt.

§. 31.

Am angemessensten scheint mir die Baierische Verordnung zu seyn, welche bestimmt verordnet, daß wann Kaufleute, Krämer, Bäcker, Bräuer oder Wirthe die bey ihnen käuflichen Nahrungs-

mittel durch schädliche Dinge verfälschen, mit einer 4= bis 8jährigen Zuchthausstrafe belegt werden sollen, ohne Rücksicht: ob eine Beschädigung erfolgt seye, oder nicht.

§. 32.

Die Würzburgische Verordnung hat den doppelten Fehler, daß sie

1) die Weinverfälschung das erstemal mit einer Geldstrafe (die mancher nicht achtet) belegt, und also den Verbrecher in Stand setzt, das Publicum zum zweytenmal zu betrügen; und

2) daß sie die minder schädlichen Ingredienzen verbietet, z. E. Zucker, Gewürz, Brandenwein, und hingegen die schädlichsten Ingredienzen, Silberglätte, Bley, Arsenik ꝛc. nicht berührt.

§. 33.

Die französische Verordnung vom J. 1751. ingleichem das in Napoleons Pönal=Coder enthaltene Gesetz, und das Würtembergische General=Rescript vom 26. April 1706. haben ebenmäßig den Fehler einer Unbestimmtheit, indem sie nur im Allgemeinen verbieten, die Weine mit schädlichen Dingen zu vermischen, ohne zu bestimmen, worin solche bestehen? Es kann also ein jeder Weinverfälscher sich damit entschuldigen, daß er nicht gewußt, was für Ingredienzen schädlich

seyen? Uebrigens hat das neuere französische Gesetz den besondern Fehler, daß es auch in dem Fall, wann der Gesundheit nachtheilige Ingredienzen bey der Weinvermischung gebraucht werden, solches nur als ein Polizeyvergehen bestraft wissen will.

§. 34.

Vorschlag, wie die Gesetze gegen die Weinverfälschung abzufassen seyen.

Um daher solchen Inconsequenzen vorzubeugen, wäre, wie ich oben schon erwähnte, gesetzlich zu bestimmen:

1) Welches der Gesundheit schädliche Ingredienzien seyen?

2) Daß derjenige, welcher solche schädliche Ingredienzien bey der Weinvermischung braucht, und solchen wirklich verkauft,

3) mit der Todesstrafe unabweichlich belegt werden solle, wann gleich Niemand durch diese schädliche Ingredienzen des Lebens beraubt worden, sondern nur an seiner Gesundheit Schaden gelitten.

§. 35.

Beschreibung der Mittel, welche bey der Weinverfälschung höchst schädlich und giftig sind.

Nach allgemein angenommenen medizinischen Grundsätzen sind folgende Ingredienzen, die man

zu Verfälschung der Weine zu brauchen pflegt, dem Leben und der Gesundheit eines Menschen höchst schädlich:

1) Bleyzucker, Silberglätte, Menniges, Bleykalk.

Frank

in seinem System der medizinischen Polizey, 2. Abth. 3. Abschn. §. 15.

bemerkt:

„Es ist wohl kein angesehener Arzt mehr, der „nicht das Bley für wirkliches Gift halten sollte, „und ich darf nicht erst sagen, in welchem Rufe „das Bley, innerlich genossen, stehe, und es ist „beynahe hinlänglich zu erinnern, daß die schreck- „liche Bleykolik daher ihren Namen hat, und „daß Magenschmerzen, unheilbare Contraktu- „ren, die Schwindsucht, ganz gewöhnliche Zu- „fälle des Genusses von diesem — auch nur in „geringen Gaben verschluckten Giftes, seyen. „Uebrigens sind die gemeinen Folgen des in „Wein aufgelösten Bleyes: fieberische Anfälle, „entsetzliche Kopfschmerzen, Irrereden, Raserey, „außerordentliche Bangigkeiten, Husten, Eng- „brüstigkeit, übelriechender Athem, heftige „Schmerzen des linken Hypochondriums, Auf- „blähungen des Magens, Krampfkoliken, be- „ständige Verstopfung der Därme, Zuckungen, „Lähmungen, und der Tod.

Weber (de crimine adulteratorum vinorum, §. IV. ibid.) vinum adulteratum, mulieribus sterilitatem inducit, abortus facit, conceptum foetum abigit, nutricibus lac inficit, ac subtrahit, arthriticos dolores corpori immittit, in viris autem intestinorum renumque tormina (quo non major dolor corpori est), et corrosiones viscerum inducit. Ut paucis dicam: venenum inflammat, mordicat, adurit, extenuat, exsiccat, nec sitim aufert, sed auget.

Ploucquet

in seiner Abhandlung über die gewaltsamen Todes-Arten, S. 83. u. s. w.

„rechnet unter die langsam tödtenden Gifte (ve-„nena lenta) Bleyglanz, Bleyschweif, das „Bley selbst, dessen Kalke, das Minium, die „Gold- und Silberglätte, das Bleyweiß, den „Bleyzucker, das Bleyglas. Die Bleytheile „lassen sich, wie Ploucquet a. a. O. fer-„ner bemerkt, in allen Säuren, auch den — „aus dem Pflanzenreich genommenen, leicht auf-„lösen, und bringen ihnen einen süßlichen Ge-„schmack bey."

Aus diesem Grunde suchen betrügerische oder unwissende Leute saure Weine mit solchen Dingen süsse zu machen, und vergiften sie damit.

Gleich giftig und schädlich sind
2) Spiesglas, Vitriol, Alaun, Arsenik, Markasit.

Ploucquet a. a. O. §. 76. und 80.

„Der metallische Theil des Spiesglases gehört „unter die Gifte, welche durch Schärfe und „Anfressen tödten. Sie erregen ein entsetzliches „Erbrechen, welches, wenn nicht Hülfsmittel „angewendet werden, selten eher, als mit dem „Tod nachläßt. Besonders sind der aus Ku„pfer und Vitriolsäure entstandene blaue Vi„triol, heftige Gifte. Ferner Frank

a. a. O. 2. Abth. 3. Abschn. §. 16.

„Die übrigen aus dem Mineral-Reiche zur Wein„verfälschung gebräuchlichen besonders schädli„chen Mittel sind der Markasit ꝛc.

Ferner behauptet Ploucquet a. a. O. §. 80.

„Einige Gifte wirken durch heftiges Zusam„menziehen der Fibern und durch Verdickung „der Säfte. Diese beyden Ursachen werden „dem Umlauf des Geblüts großen Widerstand „entgegen setzen, und ihn endlich, wenigstens „in einigen Theilen, zum Stocken bringen, „und hierdurch unauflösbare Verstopfungen „in den Eingeweiden verursachen. Hieher ge„hört der Eisen-Vitriol, der Alaun ꝛc.

Und vom Arsenick sagt oftbemeldter

Ploucquet §. 74.

„Unter allen Giften behauptet der Arsenick „den ersten Rang. Ein Mensch, welcher nur „wenige Gran hievon verschluckt, empfindet bald „ein Brennen im Munde, Gaumen, Schlund, „Magen und Gedärmen, und bey Vielen erfolgt „ein starker schmerzhafter Durchfall mit einem „beschwerlichen Zwang. Der Kranke wird vom „Schwindel befallen, Krampf und Zuckungen be„mächtigen sich des ganzen Leibs, es äußert sich „ein Schluchzen, und endlich folgt der Tod.“

§. 36.

Beschreibung der weniger schädlichen Mittel.

a) Vom Schwefel ist in

Remers Lehrbuch der polizeylich-gerichtlichen Chemie, S. 220.

Folgendes enthalten:

„Immer ist dieser Zusatz von schwefliger Säure „zum Weine der Gesundheit der Menschen „nicht so heilsam, als wenn der Wein ganz „unvermischt wäre; allein, enthält derselbe nur „sehr wenig davon, welches der gewöhnlichste „Fall ist, so hat man davon nicht vielen Scha„den zu befürchten. Ist hingegen der Wein „überschwefelt, so entstehen aus dem beständi„gen Genuß eines solchen Weines allerley „Krankheiten, welches ihn zum Gegenstand „mancher Polizey-Verordnungen gemacht hat,“

woven Frank

a. a. O. 2te Abthl. 3r. Abschn. §. 7.

Folgendes anführt:

„Wegen dem Schwefeln der Weine befehlen „die Reichs-Abschiede vom J. 1497. zu Lin„dau: Nachdem durch Schwiblung der Wein „den Menschen mancherley Krankheiten und „Beschwerung entstehen, als die Gelehrten der „Arzney sagen: ist Betracht, daß ain jede „Obrigkeit dahaim rathschlagen soll, wie den „Schwiblen der Wein ein ziemlich Maß ge„geben werden mug, damit es deshalben ziem„lich gehalten, dadurch obberürt Beschwerung „fürkommen werde."

„Zur nähern Bestimmung dieses Gegen„standes, war schon durch einen vorherigen „Reichs-Abschied 1487. zu Rothenburg an der „Tauber, verordnet worden: ob jemant, wer „der were, zu den Ablassen, um Beständigkeit „willen der Win, sein Faß mit einem Schwe„bel zubereiten woll, diß soll man zu thun „Macht haben. Doch ainen Win einmahl, „und nicht mer. Auch nit anders dann die „Zubereitung ains fuderigen Faß ein Lot lau„ter Schwebels, on alle Zusatz. Also soll es „auch gehalten werden nach Anzahl des Schwe„bels zu einem größern oder kleinern Faß. „In der Freyburgischen Anordnung vom J. „1498. ward die Sache dahin gemäßiget: daß

„ob jemands Wein über Land führen woll, „der denn in Beständigkeit zu behalten weiters „Schwefels, der izt berührt, nothdürftig wäre, „der mag solch Faß mit einem Schwefel „auch ziemlich bereiten, und nämlich zu dem „Wein, die als obstet, zuvor geschwefelt waren, „in ein fudrich Faß ein hall Schwefels, „welche aber vormals nicht geschwefelt weren, „in ein fudrich Faß ein Lot lauters Schwe„fels, wie vorstehet, und fürter nach Anzals „des Schwefels, zu einem größeren und kleinen „Faß, und auch nicht mehr."

„Was die Strafe des Ueberschwefelns be„trifft, so heißt es in dem Reichs-Abschied zu „Rothenburg vom J. 1497.: Und wer diz obge„schrieben Ordnung versprach, oder der Wein „anders, oder mer geschwibelt würde, dann „oben anzezeigt ist, den, oder denselben Vassen, „darinn solcher Win erfunden wird, soll zu „Stund an daselbs der Boden ußgeschlagen, „und der Win darin gelegen, verschütt werden: „ferner: und alsdann derselben Ueberfahrer — „oder siner Herrschaft von einem jeden Ymer „ainen rinischen Gulden unläßlich zu Buß ge„ben, verfallen sin.

b) Eichenholz. Höchst schädlich ist der Betrug, wenn man ganz jungen Weinen durch hineingelegtes, nicht ausgelaugtes eichenes Holz, eine

alte Farbe geben will. Das Zusammenziehende des eichenen Holzes, welches mit den Galläpfeln übereinkommt, verursacht in den Mägen und in den Därmen derer, so dergleichen Wein trinken, ein Zusammenziehen, und bringt ihnen statt der Gesundheit allerley Krankheiten zu wege.

Maupin von Behandlung der Weine, S. 88.

o) Branntwein.

Remer in der polizeygerichtlichen Chemie, S. 224. führt hievon Folgendes an:

„Minder wichtig ist der Betrug, welchen die „Weinhändler mit dem Weine vornehmen, um „ihn geistiger, stärker zu machen; er kommt „deßhalb auch häufiger vor, und ist weniger „verpönt, gehört aber zu den gröbsten Betrü„gereyen, deren Anwendung gar keine Kunst „von Seite des Weinhändlers bedarf, und läßt „sich sehr leicht entdecken.

„In guten Weinhandlungen hilft man „einem schwachen Weine dadurch auf, daß man „ihn mit recht gutem, starkem Weine vermischt, „schneidet. Allein in schlechten Weinhandlun„gen und Gasthöfen macht man sich die ganze „Arbeit bequemer und wohlfeiler. Man schüt„tet nämlich zu jedem Gefässe eine beliebige „Quantität Branntwein, Weingeist oder der„gleichen etwas, und verkauft dieses Gemenge „für reinen Wein, oder man läßt die Flaschen

„mit Branntwein ausspülen, unter dem Vor„wand, daß dieses dem Wein mehr Dauer „gebe, und ihm nicht soviel von seiner Stärke „entziehe, als das zu gleichem Zweck gebrauchte „Wasser.

Unzer

in seiner Wochenschrift: der Arzt, 2ter Bd. S. 613.

„führt vom Gebrauch des Branntweins Folgen„des an: Einige geben vor, daß sie die rothen „Weine ohne Branntwein eben so wenig, als „die weissen ohne Schwefel erhalten können; „und wenn diese redlich sind, so begnügen sie „sich damit, die Fässer vorher nur mit Brannt„wein auszuspülen, ehe sie die Weine auffüllen. „Andere hingegen sind mit dem Branntwein „viel freygebiger. Sie weichen ungefähr 8 Tag „lang Galgant, Nelken, Ingwer, Zimmet und „Kirschkernen, in gutem Branntwein, und „gießen davon, nachdem sie den Wein abgeläu„tert, in jegliches Faß nach Gefallen so viel, „als sie belieben, nachdem der Wein am Ge„schmack stärker oder schwächer seyn soll."

d) Um den Geschmack der Weine zu verbessern, gebrauchen die Weinhändler nach der Anzeige Franks

a. a. O. §. 17.

folgende Sachen: Nägelein, Muscatblüthe, Galgant, Kardamomien ꝛc. Branntwein, womit nicht

nur ein Faß ausgespült wird, sondern welchen man, mit Zucker und verschiedenen Dingen gefärbt, in Uebermenge dem betrügerischen Produkt beymischt; noch unvergornen Most, welchen man neuen Weinen zusetzet, um ihnen Stärke und Süßigkeit anzulügen. Alle dergleichen Künste sind, nach dem Urtheil Franks, zwar für wirkliche Vergiftungen nicht zu halten, zerrütten aber doch die Gesundheit der Menschen nach und nach mit eben der Gewißheit, erhitzen das Blut, reitzen alle Nerven, greifen besonders den Kopf an, schwächen die Glieder, verursachen eine immerwährende Gicht, erwecken die goldene Ader, verursachen Blutspeyen, Mutterblutflüsse, Verstopfungen der Gefäße und der Därme, und beschleunigen so den Untergang einer Menge Menschen, welche diesem Getränke ergeben sind, und sich sogar bey der gewissen Ueberzeugung des gespielten Betrugs nicht enthalten können, das schleichende Gift täglich einzuschlürfen.

§. 37.

Unschädliche, aber betrügerische Mittel der Wein-Verfälschung.

Unter die unschädlichen Mittel der Wein-Verfälschung gehört:

α) die mit Wasser. Hievon sagt Frank a. a. O., §. 14.

„Wider diesen Zusatz hab' er als Arzt nichts „zu sagen; wenn nicht der kraftlose erschöpfte „Bürger manchmal sich des Weins zu seiner „Erquickung bediente, und folglich durch das „Wässern des Weins in seiner Erwartung be„trogen würde. Die Polizey hat aber noch „andere Ursachen, daß sie diesen Betrug ver„folgt. Daher sagt die Ordnung der Wein zu „Freyburg vom J. 1497. von dem Wässern der „Weine: solches soll hinfüro denenselben Fuhr„leuten und Schiffleuten nicht verhängt gestat„tet, noch zu geschehen, sondern darum mit „sammt demjenigen, so ihnen dessen verholfen „hätten, es wären Wirths-Knechte, oder andere, „nach Maas ihrer Verhandlung, an ihren Eh„ren, Leiber und Güter, ohne Nachlassung be„strafet werden."

Frank, der hiebey die weitere Bemerkung macht: „daß es schwer seye, Jemand dieses Be„trugs zu überführen, und bey der Uebermenge „heutiger Weinschenken überlasse man ohne Ge„fahr dem Geschmack des Publikums dessen ge„nauere Prüfung:" führt zugleich folgende Geschichte einer Wein-Verfälschung mit Wasser an.

„Herzog Ernst der Fromme von Sachsen „hatte einst auf die Fuhrleute, welche seinem „Hof den Wein zuführen mußten, einigen Ver-

„dacht. Er wollte solche auf der That erwi„schen, und da er die Zeit genau wußte, in „welcher sie an einem gewißen Orte mit dem „Weine übernachten würden: so kleidete er sich „als einen Fuhrmann an, und mischte sich un„ter die Knechte, welche, ohne ihn zu kennen, „sich über die Fässer hermachten, den Wein „nach Durst herauszogen, und es damit ihren „Kollegen zubrachten. Die Fässer wurden nach „diesem mit Wasser wieder angefüllet, und einer „der Fuhrleute rief ihm zu: Gelt! so muß „man das Wasser in große Herren hinein„bringen."

3) Häufig geschieht auch die Verfälschung des Weins mit Most, welche zwar unschädlich, aber ein großer Betrug ist.

§. 38.

Auf die Verfälschung der Weine mit schädlichen und giftigen Mitteln sollte die Todesstrafe gesetzt werden.

Weil nun nach den Zeugnissen bewährter Aerzte sicher angenommen werden darf, daß die oben §. 35. unter Nro. 1. u. 2. angeführten Ingredienzen, wenn sie zur Wein-Verfälschung gebraucht worden, eine wahre Vergiftung seyen, so möchte nach meinem Ermessen in einem solchen Fall, ohne Bedenken, die Todesstrafe erkannt werden, vorausgesetzt:

Bedingungen, unter welchen die Todesstrafe Statt finden soll.

1) Daß die Beschaffenheit der — zur Wein-Verfälschung gebrauchten Ingredienzen, nach dem Zeugniß eines geschwornen Arztes und Apothekers, und nach angestellter Untersuchung und Prüfung wirklich für giftig erkannt worden.

Quaestiones de natura et effectu veneni, non ad jurisprudentiam pertinent, sed in foro artis medicae peritis, relinqui devent, qui, an mortiferum sit, judicabunt.

Kreſs ad C. C. C. art. 130.

2) Daß von einem solchen vergifteten Wein wirklich verkauft worden. In dieser Absicht wäre der Verkäufer, wenn er es nicht gutwillig thun will, durch Zwangsmittel, mit Geld- oder Thurm-strafe anzuhalten, anzugeben, wann und an wen er von solch vergiftetem Wein abgegeben? worauf sodann

3) die Käufer eidlich darüber zu vernehmen wären: ob sie vor dem Gebrauch des erkauften Weins gesund gewesen? und erst darauf ein Uebelseyn oder Schmerzen empfunden? und worin solche bestanden? Hievon ist

4) dem betreffenden Ober-Amts-Arzt Nachricht zu geben, und dessen Gutachten einzuholen: ob die angegebenen Krankheits-Umstände ihren Grund in dem gebrauchten vergifteten Wein ha-

ben? oder ob solche nicht von andern Ursachen herrühren können? Im ersten Fall wäre schon angezeigtermaßen die Todesstrafe zu erkennen.

§. 39.

Einwürfe gegen die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe.

Es scheint zwar die Todesstrafe in dem §. 38. angeführten Fall allzustreng zu seyn, indem, wie ich gleich im Eingang bemerkte, zum Verbrechen der Vergiftung, wenn solches mit der Todesstrafe belegt werden solle, erfordert wird, daß Jemand den bösen Vorsatz gehabt habe, seinen Nebenmenschen durch wirklich beygebrachtes Gift zu tödten — oder ihm an seiner Gesundheit zu schaden. Dieser böse Vorsatz mangelt aber bey der Wein-Verfälschung, indem derjenige, der sich solcher bedient, nicht die Absicht hat, Jemand umzubringen, oder an seiner Gesundheit zu schaden, sondern nur einen schlechten Wein verkäuflicher zu machen, und sich dadurch einen Vortheil zu verschaffen. Wo also dieser böse Vorsatz fehlt, Jemand zu tödten, oder an seiner Gesundheit zu schaden, kann auch die Todesstrafe nicht Statt finden.

§. 40.

Widerlegung der Zweifels-Gründe gegen die Todesstrafe.

Allein dessen ungeachtet halte ich unter den oben angegebenen Umständen die Todesstrafe für rechtmäßig, weil

1) ein jeder gewiß einen böslichen Vorsatz hat, der bey vollkommenem Vernunft-Gebrauch ist, und einsieht, daß seine Handlung von dem Gesetz unter Strafe verboten seye, und nichts destoweniger die That vollbringt.

Kann aber mit Gewißheit nicht ausgemittelt werden: ob Jemand von einem solch vergifteten Wein gestorben oder krank geworden? (denn dergleichen diluirte Gifte fangen oft erst nach langwierig und öfterem Gebrauch zu wirken an), und ist hingegen doch erwiesen, daß von dem vergifteten Wein wirklich verkauft worden, so wäre eine Zuchthaus-Strafe von 5 bis 8 Jahren zu erkennen, dem für schuldig Erkannten fernerhin aller Weinhandel zu verbieten, und der vergiftete Wein zur Vorsicht im Keller in Boden laufen zu lassen, damit Niemand etwas davon trinke, indem man Beyspiele hat, daß das Volk bey dem öffentlichen gerichtlich vorgenommenen Verschütten, sogar bey dergleichen Weinen, begierig getrunken habe.

An diesem bösen Vorsatz ist bei einem Wein-Verfälscher mit giftigen Ingredienzen gar nicht

zu zweifeln, wenn, wie ich voraussetze, ein Gesetz gegeben, und gehörig bekannt gemacht worden, welche Ingredienzen giftig, mithin der Gesundheit nachtheilig seyen.

Dolosum veneficium, notitiam materiae noxae, praerequirit.

Böhmer in med. ad C. C. C. art. 130. §. 2.

Damit aber Niemand mit der Unwissenheit eines solchen Gesetzes sich entschuldigen könne, so ist nicht genug, daß dasselbe in einem Regierungsblatt, das außer den Staats-Dienern Wenige zu lesen bekommen, oder sich anschaffen, bekannt gemacht werde, sondern es sollte ein solches Gesetz besonders gedruckt, jedem Weinhändler und Wirth ein Exemplar zugestellt, und von demselben die geschehene Insinuation attestirt, die sofort von ihm darüber ausgestellte Urkunde bey der Registratur des vorgesetzten Oberamts-Richters hinterlegt werden, damit ein Weinhändler, wann er gegen das Verbot handelt, nicht mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne. Es hat daher Jeder, der einen Weinhandel oder Wirthschaft treibt, dem ihm vorgesetzten Oberamts-Richter Nachricht zu geben, damit er ihm das Gesetz mittheilen könne. Wer diese Anzeige unterläßt, wäre um 10 Reichsthaler zu strafen.

Der

2te Grund von der Rechtmäßigkeit der Todesstrafe bey verfälschten Weinen mit den oben §. 35.

beschriebenen giftigen Ingredienzen, besteht nach meinem Ermessen darin, daß es gar nicht darauf ankomme: ob einer mittelbarer- oder unmittelbarer Weise dem andern an seiner Gesundheit oder Leben Schaden zugefügt? Zum Beyspiel, wenn Vieh, das wir genießen, Waiden, Brunnen, Bier, mit Giften angesteckt werden.

Samuel Fried. de Böhmer in Medit. ad C. C. C. art. 130. §. III. et in ejusdem elementis jurisprud. crim. tit. de veneficio, ibid. quoad poenam. Huic crimini impositam, nihil inter est, utrum alter mortuus sit, nec ne? dum modo corpori, vel sanitati noxia fuerit illata, multo minus utrum directo, an per indirectum damnum fuerit illatum? quorsum pertinent: qui pecora, quibus vescimur, pascua, fontes, cerevisiam veneno inficiunt.

Eben deßwegen behauptet Böhmer am angezeigten Ort, daß in all diesen Fällen die Todesstrafe Statt finde, weil es ein noch größeres Verbrechen seye, etwas zu unternehmen, wodurch nicht nur Einem, sondern einer Menge geschadet werde, und der animus indirectus seye bey dem Verbrechen der Vergiftung zu Erkennung der Todesstrafe hinreichend, indem der animus directus nur alsdann erfordert werde, wann von Erkennung des Rads die Rede seye:

Böhmer c. L. §.. 11

unde quod vulgo dicitur, animum directum hic perinde ac in qualificatis homicidiis requiri,

non tam ad ipsum reatum, ad quem etiam indirectum propositum, quam poenam rotae respectum habet, quae nunquam in atrocioribus delictis, sine directa intentione obtinet.

§. 41.

Mit dieser Lehre Böhmers kommt der

L. 38. §. 5. π. de poen.

qui abortionis, aut amatorium poculum dant, etsi dolo non faciant, tamen quia mali exemplires est, humiliores aut in metallum — honestiores in insulam, amissa parte bonorum, relegantur. Quodsi eo mulier aut homo perierit, summo supplicio adficiuntur, —

überein, nach welchem derjenige, welcher einer Manns= oder Weibs=Person einen Liebestrank beybringt, und diese davon stirbt, mit der Todesstrafe belegt werden solle, obgleich nicht der Vorsatz war, Jemand zu tödten. Erfolgt aber der Tod nicht, so soll der Verbrecher zur Schanz=Arbeit in den Bergwerken verurtheilt, oder auf eine Insel verwiesen werden.

Wahrscheinlich hat dieses dem ersten gekrönten deutschen Poeten und Bibliothekar Kaiser Carl V., Conrad Celtes, der ein Liebhaber eines gerechten Glas Weins war, Anlaß gegeben, daß er sich alle, obwohl vergebliche Mühe gab, die Wein=Verfälscher in Nürnberg zum Feuer verdammen zu lassen.

In neuern Zeiten wurde im Hessen-Cassel'schen auf die Wein-Verfälschung mit Bleyglätte und dergleichen, der Strang gesetzt.

Addat. *Weber* in Dissert. de adult. vin. Cap. 3. §. 8. ibi. imo ampliant Doctores et locum esse supplicio capitali. Volunt etiam eo in casu, quando adulterator lata culpa, et dolo implicito, non habens scilicet directam nocendi intentionem, et de improbis suis magoniis, ac si non sit nociva, perperam persuasus deliquit.

§. 42.

Wenn aber auch Niemand durch dergleichen vergiftete Weine sein Leben oder seine Gesundheit einbüßte, so würde ein Regent immerhin befugt seyn, bloß den Verkauf solcher vergifteten Weine, wodurch der Weinhandel in einem ganzen Staat in Mißcredit gerathen kann, und die Gesundheit vieler Menschen gefährdet wird, mit der Todesstrafe zu belegen.

Der Strassenraub wird fast allgemein mit der Todes- oder einer ihm gleichkommenden ewigen Zuchthausstrafe (wenn auch gleich Niemand verwundet worden, wegen der verletzten allgemeinen Sicherheit) belegt. Diese wird doch wahrlich eben so sehr durch den Verkauf verfälschter und vergifteter Weine gefährdet.

§. 43.

Wie die Weinhändler und Wirthe zu bestrafen seyen, welche minder schädliche Mittel bey der Weinverfälschung gebrauchen.

Da die im §. 36. unter lit. a. u. s. w. angeführten Ingredienzen nicht giftig — gleichwohl aber eine — der Gesundheit nachtheilige Verfälschung sind, so wären diejenigen Weinhändler, welche sich derselben schuldig gemacht, nach befindenden Umständen mit einer willkührlichen Geld- oder Gefängnißstrafe zu belegen, der fernere Weinhandel zu untersagen, und die verfälschten Weine, wann sie keiner Verbesserung fähig sind, in Boden laufen zu lassen.

Was übrigens die Ueberschweflung anbetrifft, so wird freylich schwer auszumitteln seyn:

a) Ob zu viel Schwefel in ein Faß gebraucht worden?

b) Ob solches aus Bosheit oder Mangel an Kenntniß geschehen? und

c) ob Jemand durch den zu viel geschwefelten Wein an seiner Gesundheit Schaden gelitten? Eben deßwegen kann auch auf die Ueberschweflung nicht leicht eine bestimmte Strafe gesetzt werden. Sollte jedoch jene (nämlich die Ueberschweflung) nach einem medizinischen Gutachten, mit Gewißheit behauptet werden, so wäre der Uebertreter das erstemal von jedem Aimer um 10 Thlr. zu stra-

fen, und der überschwefelte Wein im Keller auf den Boden zu schütten.

Im Wiederholungs-Fall aber wäre dem Uebertreter der Weinhandel gänzlich niederzulegen, mit einer 2- bis 3monatlichen Gefängnißstrafe zu belegen, und mit dem überschwefelten Wein auf angezeigte Weise zu verfahren.

§. 44.

Die Vermischung der Weine mit Wasser oder Most, sind zwar der Gesundheit ganz unschädlich, aber ein wahres Falsum, das nach der Größe des verursachten Schadens zu beurtheilen ist, jedoch etwas härter zu bestrafen wäre, als eine andere Gattung von Betrug, weil in einem Staat, wo solche Weinverfälschungen vorgehen, der Weinhandel großen Schaden leidet. Ich hielte dafür, daß

1) demjenigen, der den Wein mit Most oder Wasser verfälscht, der fernere Weinhandel gänzlich niederzulegen — und

2) für jeden Aimer verfälschten Weins mit einer Geldstrafe von 10 fl. zu strafen, dem Käufer hingegen möchte

3) das, was er bezahlt, vom Verkäufer zurückgegeben, und endlich

4) der mit Wasser oder Most verfälschte Wein unter die Armen ausgetheilt werden.

§. 45.

Vorbeugungs-Mittel gegen die Weinverfälschung.

So viel von der Weinverfälschung und deren Bestrafung. Eine weise Regierung muß aber bey dieser nicht allein stehen bleiben, sondern ihr Hauptaugenmerk auch darauf richten, das Uebel mehr zu verhüten, als Mittel aufzusuchen, die Vergehen zu bestrafen.

§. 46.

In dieser Absicht mache ich folgende Vorschläge:

1) In allen Staaten, wo eine gute Polizey herrscht, sind besondere Mühlen-, Bäcker- und Bierschauer (letztere heißt man auch sonst Schmeckherren) aufgestellt. Gleiche Weinschauer (Schmeckherren) sollen auch beym Wein gebraucht werden, die aber es nicht so machen sollen, wie Terentius klagt: ptisando omne mihi vinum consumserunt.

§. 47.

Hiebey dringen sich von selbst die Fragen auf:

a) Worin das Personal dieser Weinschauer bestehen solle?

b) Wie und wann diese Weinschau vorgenommen werden solle?

c) Was für Mittel zu Entdeckung der verfälschten Weine angewandt werden sollen?

ad a) Kann zu Vornahme der Weinschau Niemand anders gezogen werden, als ein Physikus, und zwar ein solcher, der in Eid und Pflichten steht, mithin ein Oberamts-Arzt. Dieser aber muß — um mit seinen Kunden in keine Collision zu kommen, oder in die Lage einer Partheylichkeit gesetzt zu werden, nicht aus dem nehmlichen Ort genommen werden, wo er wohnt, sondern aus der Nachbarschaft, z. E. der Oberamts-Arzt in Herrenberg hätte in Böblingen — und der in letzterem Ort wohnende Oberamts-Arzt in Herrenberg zu visitiren. Der Oberamts-Arzt muß zu Vornahme der Schau 2 Urkunds-Personen, wovon einer ein Apotheker und der andere ein Küfer ist, und welche vorher leiblich zu beeidigen sind, beyziehen.

ad b) und c) Diese Weinvisitationen sind jährlich wenigstens einmal — aber zu keiner gewissen Zeit — und zwar ganz unversehens, ohne daß die Weinhändler und Wirthe vorher von der Ankunft des zur Weinschau bestimmten Arztes etwas erfahren, vorzunehmen. Dieser hat aus allen mit Wein angefüllten Fässern, sowohl in- als ausländischem Weine, sich ein Muster geben zu lassen, und mit solchem sorgfältig eine von denjenigen Prüfungen vorzunehmen, welche von

verschiedenen berühmten Aerzten, aus deren Schriften ich am Ende dieser Abhandlung einen Auszug beygefügt, als bewährt an Hand gegeben worden sind.

§. 48.

Findet der Oberamts-Arzt in einem Keller vergiftete oder verfälschte Weine, so ist dieser Keller (damit bis zu Austrag der Sache nichts mehr daraus verkauft werden könne) sogleich unter obrigkeitlichen Siegel zu nehmen, so fort von dem Oberamts-Arzt ein visum repertum aufzunehmen, welchem ein judicium medicum beyzufügen, und dem betreffenden Oberamts-Richter zu weiterer Untersuchung übergeben werden solle.

§. 49.

Der Oberamts-Richter hat, zum Behuf dieser Untersuchung, die der Weinverfälschung beschuldigte Person um ihre Verantwortung zu vernehmen, und dabey auf diejenige Art zu verfahren, wie §. 38. und 48. schon angezeigt worden. Auch ist der Oberamts-Arzt nöthigen Falls zu der Untersuchung beyzuziehen.

§. 50.

Nach geendigter Untersuchung ist Bericht an das Hochlöbl. Ober-Justiz-Kollegium in Eßlingen zu

erstatten, welches darüber zu erkennen hat: ob und was für eine Strafe statt finde?

Uebrigens sind die Kosten der Weinvisitationen von den Weinhändlern und Wirthen nach Verhältniß, daß z. E. von jedem Aimer etwas gewisses bezahlt werde, zu bestreiten. Was der Oberamts-Arzt und die beygezogenen Urkunds-Personen fordern können, möchte durch ein Regulativ bestimmt werden.

§. 51.

Sollte Jemand sich damit entschuldigen, daß er von der Schädlichkeit der — zur Weinverfälschung gebrauchten Ingredienzen, keine Kenntniß gehabt habe, so ist auf diese Entschuldigung keine Rücksicht zu nehmen, weil es eines Jeden eigene Schuld ist, wann ihm diese Kenntniß mangelt, die er sich nach der in §. 40. enthaltenen Vorschrift leicht hätte erwerben können und sollen.

§. 52.

2) Sollten alle Küfer darauf leiblich beeidigt werden, keinen Wein zu überschwefeln, und nicht nur selbsten auf keine Weise bey ihren Kunden zu Weinverfälschungen behülflich zu seyn, sondern auch, wann sie etwas davon erfahren, sogleich davon bey der Obrigkeit Anzeige zu machen.

Ebenso sollen die Küfer zu verhindern suchen, damit nicht schlechte verdorbene Weine, bey einem

neuen Herbste, auf die Kelter geschüttet werden. Keinem, heißt es in der Würtembergischen Herbst-Ordnung vom J. 1607. solle auch, wer der seyn möge, ohne sonderbare bewegende Ursachen gestattet werden, alte schlechte verdorbene Weine an die Treßter zu schütten, der Meinung, selbige damit wieder aufzurichten, derowegen die Uebertreter oder Zehend- und Kelter-Knecht, so solches heimlich thun, oder zulassen, solcher gebrauchter Gefahr wegen, mit verdienter Thurm- oder Geldstrafen sollen angesehen werden.

3) Wären alle Apotheker und Materialisten ebenmäßig besonders darauf zu verpflichten, daß sie, wenn Weinhändler und Wirthe, Bleyzucker, Silberglätte, Bleyweiß, Menniges, Alaun, Bleykalk und dergleichen schädliche Ingredienzen kaufen, ein besonderes Register darüber führen, und der Obrigkeit eine Anzeige davon machen sollen, und zwar sollte derjenige Apotheker und Materialist, welcher diese Anzeige unterläßt, um 20 Thaler gestraft werden.

4) Wegen der fremden Weine sollte nach dem Rathe Franks, in seinem System der medizinischen Polizey, verordnet werden: daß keiner in große Städte (warum nicht aller Orten?) einzuführen gestattet werde, ehe er von Seiten der (obrigkeitlichen) Wein-Aufseher als unverdächtig erkannt, und zum öffentlichen Verkauf für tüch-

tig erklärt worden wäre. Die Untersuchung der fremden Weine ist um so nöthiger, als in Hamburg und Bremen ganze Fabriken existiren sollen, die dergleichen fremde Weine nachmachen. Der Wein-Aufseher, der sich dießfalls eine Partheylichkeit zu Schulden kommen ließe, wäre um 10 Thaler zu strafen.

§. 53.

Eben die Grundsätze der Bestrafung, welche bey Wein-Vergiftungen oder Verfälschungen Statt finden, sind auch in Ansehung des Biers anwendbar. Nur können bey diesem die chymischen Proben nicht so angewandt werden, wie beym Wein.

Wo eine gute Polizey eingeführt ist, werden besondere Bierschauen angeordnet, wozu wenigstens 2 oder 3 besonders beeidigte Personen ernennt werden, und ehe das Bier ordentlich beschaut ist, soll es nicht aufgethan oder ausgeschenkt werden.

Anhang.

Siehe oben §. 47.

Vorschläge von Mitteln, die verfälschten Weine zu entdecken.

I.

Auszug aus Dr. Franks System der medizinischen Polizey, 3tem Bds. 2te Abthl. 3ter Abschn.

Allgemeine Kennzeichen verdächtiger Weine.

Die Zeichen eines der Verfälschung verdächtigen Weins sind: bey dem weißen, als bey dem Rhein- und Moselweine, wenn er in Vergleichung seiner Schwere und Alters, eine ungewöhnlich hohe Farbe hat; wenn er süßlich schmeckt, obschon er jung oder von einem schlechten Jahre ist, und dünne aussieht; wenn er auch während dem Trinken eine merkliche Zusammenziehung auf der Zunge zurückläßt; wenn er, nach Maaßgabe seiner scheinbaren Güte, unter dem Preise verschenkt wird; wenn er bey verschiedenen Menschen, welche ihn nicht übermäßig getrunken haben, ungewöhnliches Magenwehe, Kneipen und Bauchgrimmen verursacht. Bey rothen Weinen gelten, nebst einigen von obigen Zeichen, noch folgende: wenn solche eine zu hellrothe, oder zu dunkle Farbe haben, sich, anstatt in abgesetzten Wellen aus der Fla-

sche zu strudeln, gleichsam ziehen lassen; wenn die innere Fläche der Flasche, worin solche eine Zeit lang gestanden haben, dick von rother Farbe überzogen und auf dem Boden ein dicker Satz beobachtet wird; wenn die Flasche, bey ihrer ersten Eröffnung, stark nach Branntwein riechet; wenn der Wein in geringerer Maaße den Kopf stark einnimmt, große Erhitzung nach sich ziehet, eine Beschwerlichkeit im Harnen, oder in den Gliedmaßen Schmerzen und Schwere hinterläßt ꝛc.

Die nähere Prüfung verdächtiger Weine muß die verschiedenen Beymischungen, besonders die metallischen, bekannt machen.

Mittel, das Bley in Weinen zu entdecken.

Die bleyartigen Zusätze in verfälschten Weinen zu entdecken, bedienet man sich am besten der sogenannten sympathetischen Dinte, deren Verfertigung ich schon angegeben habe. Zuerst muß man sich davon überzeugen, daß diese Dinte, welche auch unter dem Namen des Liquor probatorius bekannt ist, recht zubereitet, und durch das Alter, wie durch das leichte Verfliegen zu geschehen pflegt, ihrer Kräfte nicht beraubt worden seye. Man gieße nämlich einige Tropfen davon in ein wenig Bleyessig: so wird dieser augenblicklich schwarz und trübe werden. Man thut wohl, daß man nie eine lang aufbehaltene sympathetische Dinte gebrauche, sondern entweder einer frischen sich bediene, oder in kleinen Fläschchen mehrere kleine Portionen wohl verwahre und solche sehr selten öffne. Der Versuch kann auch füglich in einem Zimmer nicht wohl vorgenommen, sondern muß wegen dem heftigen, dabey aufsteigenden Geruch von faulen Eyern, in freyer Luft angestellt werden.

Man gießet also zu einem hellen und durchsichtigen Weinglase voll von dem verdächtigen Weine zehen bis zwölf Tropfen von dieser sogenannten Weinprobe. Wenn der Wein dadurch sogleich dunkler, erstlich ins Rothe, sodann ins Braune fallend, und endlich gar schwärzlich wird (wo hingegen unverfälschte Weine einen schönen weißlichten oder gelblichten Schwefelniederschlag geben): so beurtheilet man, nach der schnellen, mehr oder weniger ins Schwärzliche fallenden Veränderung der Farbe, den mehreren oder wenigeren Zusatz und Gegenwart des Bleyes, oder Verfälschung des Weines. Auch Model hat die Richtigkeit dieser Weinprobe in allen Fällen, wo der Wein mit Bley verfälschet ist, bestätiget, hingegen mit Gaubius, den in verschiednen Holländischen gelehrten Blättern sehr empfohlenen Salzgeist, das ehemals von Göckel vorgeschlagene rectificirte Vitriolöhl, und die, auch von dem Würtembergischen Leibarzte Zeller, als demjenigen, der die sympathetische Dinte zu gebrauchen zuerst gelehret hat, gebilligten Laugensalze, aus richtigen Gründen verworfen. Man kann auch zu dergleichen Untersuchung nur eine Schwefelauflösung aus alkalischen Salzen und Schwefel verfertigen, oder die sogenannte Schwefelleber in Wasser aufgelöst, oder den flüchtigen Schwefelgeist des Libavius aus Kalk, Schwefel und Salmiack, die Auflösung der Spießglasleber, und der Schlacken, die auf dem gemeinen Spießglaskönige schwimmen, in Wasser gebrauchen.

Nöthige Behutsamkeit.

Es wird jedoch weislich hiebey gewarnet: „Daß, so „gewiß und sicher auch diese Art von Weinprobe ist, „doch Fälle vorkommen können, wo der geprüfte Wein „einen dunkeln Niederschlag gibt, ohne daß derselbe mit

„Bley verfälscht wäre. Z. B. die Weinhändler geben „oft den Weinen mit gebranntem Zucker, Hollundersaft, „oder frischem eingekochten Most eine höhere Farbe, und „die sogenannte Firne, weil es Weinkäufer gibt, „welche glauben, daß der Wein von höherer Farbe in „Ansehung der Güte einen Vorzug habe, und ein solcher „gefärbter Wein wird allzeit einen dunkeln Niederschlag „durch die Weinprobe liefern. Selbst die Fässer, auf „welchen der Wein gelegen, können zu einem solchen „Verdacht Anlaß geben, wenn er etwa eine Zeit lang „auf eichenen Fässern gelegen hat, und welchen vorher „nicht durch andere Flüßigkeiten ihr Farbewesen benom- „men worden. Man weiß aus Erfahrung, daß der „Franzbranntwein, welcher auf neuen eichenen Fässern „gelegen, durch Eisenvitriol einen schwarzen Niederschlag „gegeben hat — sollte daher nicht ebenfalls ein Wein, „der von dergleichen Fässern Farbe angenommen, ver- „mittelst der Weinprobe einen dunkeln Niederschlag geben „können, ohne hier an eine Verfälschung mit Bley zu „gedenken?“ — „Auch die Auflösungen anderer Metalle, „sagt Gmelin, wurden von dem Zugießen der aufge- „lösten Schwefelleber trüb und dunkel. Schon Mau- „chart sahe, daß die Würtembergische Wein- „probe bey den Auflösungen des Zinns, Eisens und „Silbers, die gleiche Erscheinung hervorbringt, und „meine Erfahrungen haben mir dieses nicht nur bestä- „tiget, sondern auch gezeigt, daß das Gleiche von den „Auflösungen des Zinks, Wißmuths und Goldes ge- „schieht.“

Man thut demnach wohl, bey dem der Bleymi- schung verdächtigen, so wie bey allen andern verfälschten Weinen, es nicht auf eine Prüfung allein ankommen zu lassen, sondern, nach dem Rathe, den auch Wollin

gegeben, mehrere zu versuchen, um desto sicherer zu gehen. „Man läßt nämlich ungefähr zwey bis „vier Maaß eines solchen Weins gelinde, bis zur „Trocknung abrauchen; den trocknen Weinextrakt in „offenem Schmelztiegel zu Asche verbrennen, und her„nach versuchet man, ob sich aus dieser Asche durch „einen phlogistischen und salzigten Zusatz (mit Kohlen„staub und Pottasche) oder den Weg der Reduction etwas „Bley in metallischer Gestalt zusammenschmelzen läßt. „Ist aber des bey den Weinen befindlichen Bleyes „sehr wenig, wie denn zur Verfälschung des Weins „eben nicht gar zu viel desselben nöthig ist, um ihm „einen süßen Geschmack zu geben; so kann man sich von „dem Daseyn dieses bösen Gastes auch überzeugen, wenn „man die Weinasche im Schmelztiegel mit etwas Fett „im offenen Feuer verbläst, und wenn sich dabey an „die Seiten des Schmelztiegels ein gelblichter Rauch an„schmauchet: denn es ist von dem Bley bekannt, daß „es mit einem solchen Rauche verdampfet."

Auch entsteht eine schwarze Farbe, wenn die sympathetische Dinte mit einer Auflösung von Eisenvitriol vermischt wird, und das nämliche geschieht mit dem Kupfer-, Bley- und Silbervitriol. Man kann also, wie Wollin erinnert, nicht sicher auf eine Verfälschung des Weins mit Bleyglätte schließen, wenn nicht auch der Wein zugleich einen süßen Geschmack hat, und wenn nicht sämmtliche hier angeführte Versuche mit besonderer Aufmerksamkeit angestellt worden sind.

Mittel, die gefärbten Weine zu prüfen.

Die gefärbten Weine werden durch Abrauchen und zugleich durch niederschlagende Mittel geprüfet. Man

gießet eine Auflösung von Alaun in ein reines Stengelglas voll des verdächtigen Weines: worauf sogleich die darin enthaltenen fremden Theile niedergeschlagen, und sich zu Boden setzen werden. Ein feuerfestes Laugensalz wird eine purpurrothe, ein flüchtiges Alkali eine blaue Farbe in dem gefärbten Weine erzeugen; eine Auflösung von Bleyzucker, oder ein frisch zubereitetes Kalkwasser macht den Wein milchigt. Schon das Durchseihen solcher Weine durch Löschpapier ist hinlänglich, die färbenden Theile von demselben abgesondert darzuweisen.

Den schäumenden Champagner-Wein zu prüfen, fülle man eine kleine Flasche mit einem langen Halse mit dem Weine, den man untersuchen will, und stecke den Hals in einen Becher reines Wasser. Ist der Wein ächt; so bleibt alles in der Bouteille: ist er aber mit Zucker, Honig oder mit einem andern süßen Wesen vermischt, so wird sich dieser Zusatz in das Wasser hineinziehen, und das lautere Wesen zurückbleiben.

Die weit bedenklichere Mischung des Weins mit Alaun oder mit Vitriol wird entdecket, wenn man zerflossenes Weinsteinsalz, oder Vitriolgeist, Salmiakgeist, oder eine Auflösung fester Laugensalze dazu gießet: wodurch derselbe blaßroth, milchigt oder grünlicht wird, und den Verdacht rechtfertiget. Wenn je unter Weine, z. B. den Rheinwein, Arsenik, oder, was noch weniger Glauben verdienet, ätzendes Queckfilber gethan worden wäre; so würde jenes durch eine Auflösung des Bleyzuckers in Scheidewasser, dieses durch den Salmiakgeist, können entdeckt werden.

Ist Kalk in den Wein gemischt, um ihm die Säure zu benehmen, oder Kalk mit Taubenmist, um in den Champagner-Weinen das Moussiren zu erregen; so gieße

man von dem Weine in einen reinen silbernen Löffel, der davon nach und nach gelb wird, wenn der Wein eine Zeitlang darin steht. Zerflossenes Weinsteinsalz macht ihn milchigt und trübe.

Dieß sind ungefähr die bedenklichsten Weinverfälschungen, unter den bekannten: denn daß nicht eine Menge anderer schädlichen Künste von dem großen Haufen gewissenloser Weinbrauer getrieben werden sollten, welche, bey der aller Orten noch herrschenden Gleichgültigkeit der Polizey über diesen die öffentliche Gesundheit so nahe angehenden Gegenstand lange unsern Augen verborgen bleiben werden, läßt sich freylich nicht denken. Genug, daß hier die allgemeinen Regeln zu finden sind, nach welchen bey Untersuchung verdächtiger Weine die Entdeckung der meisten Betrügereyen erzielet werden mag. Die Furcht vor so sorgfältigen Prüfungen wird manchen Böswicht zurück halten, besonders wenn die entdeckte Giftmischerey nicht ungestraft bleibt, und schickliche Gesetze eingeführet werden, dergleichen Vergehen vorzubeugen.

II.

Auszug aus Dr. Remers Jahrbuch der polizey-gerichtlichen Chemie. Helmstädt 1812.

Glaubt man, es sey ein Wein mit Bley verfälscht, so hat man zur Entdeckung desselben folgende Proben damit anzustellen:

1. Man rauche in einem gläsernen Gefässe eine ansehnliche Quantität des verdächtigen Weines, mehrere Quartiere, bis zur Trockenheit ab, reibe den trocknen Rückstand mit Kohlenstaub zusammen, und lasse ihn in

einem verschlossenen Tiegel scharf durchglühen. Erhält man daraus ein Bleykorn, so ist der Wein mit Bley verfälscht gewesen. Dieser Versuch ist unter allen der entscheidendste, und schlägt niemals fehl, wenn man eine hinlängliche Menge Wein anwenden kann. Allein mit kleinen Quantitäten läßt er sich gar nicht anstellen, indem diese auch nur eine verhältnißmäßig geringe Menge Bleyoxyd enthalten, welche sich bey dieser Operation gänzlich verlieren würde. Es ist folglich dieser Versuch einer von denen, welche man erst dann anzustellen hat, wenn man bereits durch die übrigen Versuche von der Gegenwart des Bleyes im Weine überzeugt ist.

2. Man tröpfle zu dem verdächtigen Weine eine verdünnte Salz- oder Schwefelsäure. Beyde erzeugen darin einen weissen Niederschlag, salzsaures oder schwefelsaures Bley, welches sich durch Schmelzen mit Kali und nachher mit Kohlenstaub zu Bley herstellen läßt. Ohne die Reduktion des Bleyes ist dieser Versuch keinesweges entscheidend, da auch andre Stoffe durch diese Säuren in ähnlicher Gestalt niedergeschlagen werden können, wodurch der Versuch aber viele Schwierigkeiten bekommt.

3. Man tröpfle zu dem verdächtigen Weine die Würtembergische Weinprobe (Liquor vini probatorius pharmacop. Würtemberg.) Die Bereitung dieser Probeflüssigkeit ist kürzlich folgende: Man reibe eine Unze Operment und zwey Unzen ätzenden Kalk, jedes für sich, zu einem feinen Pulver, vermische sie dann in einem geräumigen Glase, und übergieße sie mit zwölf Unzen reinen Wassers. Dann verbinde man die Flasche genau mit einer feuchten Blase, und lasse die Flüssigkeit etwa eine halbe Stunde im Sandbade aufsieden. Nachdem sie erkaltet ist, und sich das nicht aufgelösete Pul-

ver zu Boden gesetzt hat, gieße man die obenstehende klare Flüssigkeit in mehrere kleinere Gläser, welche man sorgfältig verstopfen und verbinden, und nicht zu lange zum Gebrauche aufbewahren muß. Wenn man die Flüssigkeit aus einem Glase zum Theil verbraucht hat, und sie noch ferner bewahren will, so fülle man das ganze Glas voll mit destillirtem Wasser, und verschließe es aufs Neue. Diese Flüssigkeit, zu bleyhaltigem Weine getröpfelt, färbt ihn roth, dann braun, zuletzt schwarz. Allein diese Würtembergische Weinprobe ist kein vollkommnes Mittel, um die Gegenwart des Bleyes im Weine zu finden, da sie zwar vorhandenes Bleyoxyd durch den schwarzen Niederschlag anzeigt, aber außerdem noch mehrere Metalloxyde mit schwarzer Farbe präcipitirt, als die Oxyde des Kupfers, Zinns, Eisens, Silbers, Zinkes, Wismuthes und Goldes, so wie den Farbestoff der rothen Weine.

4. Wie dieser arsenikhaltige Schwefelkalk verhalten sich die Schwefelkalien (alkalische Schwefelleber) zu dem bleyhaltigen Weine. Sie sind aber eben so trüglich als dieser, und können daher, wie dieser, nur zu bestätigenden, nicht aber zu entscheidenden Versuchen gebraucht werden. Es war deßhalb die Erfindung der schon oft genannten

5. Hahnemannischen Probeflüssigkeit (Liquor vini probatorius Hahnemanni), ein großes Verdienst um die medizinische und chemische Polizey, in welcher wir ein Mittel besitzen, welches uns ein ganz entscheidendes, und, wenn die Flüssigkeit gut bereitet ist, ganz untrügliches Mittel an die Hand gibt, überall die kleinste Spur von Bley zu entdecken. Sie wird auf folgende Weise bereitet: Man reibe zwey Unzen ätzenden Kalk und eine Unze reinen Schwefel zu Pulver, mische

beyde zusammen, und übergieße sie mit sechszehn Unzen kochenden Wassers. Bey gelindem Feuer, unter stetem Umrühren, lasse man das Wasser bis zur Trockenheit verdunsten. Der auf diese Weise entstandene Schwefelkalk wird in festverschlossenen kleinen Gläsern genau verwahrt. Von diesem Schwefelkalke vermische man zwey Quentchen mit eben so viel Weinsteinsäure und sechszehn Unzen destillirten Wassers in einem verschlossenen Glase, und schüttle das Ganze eine Zeitlang durch. Nach einem augenblicklichen Abklären gieße man die Flüssigkeit schnell in mehrere kleine Gläser, in welchen eine halbe Unze Weinsteinsäure verhältnißmäßig vertheilt ist, und verschließe diese augenblicklich. Man bewahre diese Flüssigkeit, welche nichts anders als ein mit Weinsteinsäure gemischtes, schwefelwasserstoffgashaltiges Wasser (wäßrige Hydrothionsäure) ist, nicht länger als höchstens zwölf Stunden zum Gebrauche auf. Auch gebrauche man bey jedem Versuche ein frisches Glas, denn die Hydrothionsäure entweicht fast augenblicklich aus dem Wasser. Diese säuerliche Hahnemannische Weinprobe schlägt nun aus allen Bleyauflösungen das Bley bräunlich-schwarz nieder, da hingegen die in ihr enthaltene Weinsteinsäure alle übrigen Metalloxyde in der Flüssigkeit aufgelöset erhält. Es wird also nur der bleyhaltige Wein von ihr braun gefärbt, der eisenhaltige, kupferhaltige u. s. w. bleibt klar. Diese Flüssigkeit ist auch in allen übrigen Fällen von Vermischung eines Körpers mit Bley als ein untrügliches Mittel, dasselbe aufzufinden, anzusehen, und daher wäre sie richtiger Bleyprobe als Weinprobe zu nennen.

6. Das blausaure Kali schlägt das Bley aus seinen Auflösungen in der Form eines weißen Pulvers, blausaures Bley, nieder. Es gehört zu den vorzügliche-

ren Proben des Weines auf Bley, indessen sind auch andre metallische Verbindungen der Blausäure weiß, z. B. das blausaure Quecksilber, Arsenik, Zinn, Zink, Magnesium. Man hat sich also vor zu raschen Schlüssen zu hüten.

7. Bey den bleyhaltigen rothen Weinen hat man eine besondre Vorsicht anzuwenden, um die Bleyprobe anwenden zu können, besonders wenn man mit der Hahnemannischen Probeflüssigkeit experimentiren will, da seine dunkle Farbe die Veränderung, welche er beym Zutröpfeln der Probeflüssigkeit erleidet, versteckt. Man muß ihn zuförderst entfärben, indem man ihn mit gleichen Theilen Milch vermischt, und durch Fließpapier filtrirt, wo er farbenlos durchfließt, dann kann man durch Hahnemanns Bleyprobe den Bleygehalt finden.

Alle andre Mittel, das Bley im Weine aufzufinden, sind entweder noch trüglicher als die im Obigen genannten, oder wegen des dabey nothwendigen Reductionsprozesses zu weitläuftig. Wir begnügen uns daher mit den bisherigen, welche ich jedoch bey einer anzustellenden Untersuchung auf Bley alle zu gebrauchen rathen möchte, nicht weil ich glaube, daß die Hahnemannische Probeflüssigkeit ebenfalls ein trügliches Resultat geben könne, sondern, weil mehrere übereinstimmende Versuche besser überzeugen. Auch kann man in einer Sache von dieser Wichtigkeit sich nicht sicher genug stellen, um so mehr, da Selbsttäuschungen so leicht möglich sind.

Hat man nun auf die angegebene Weise durch Versuche im Kleinen die Gegenwart des Bleyes im Weine entdeckt, so schreitet man zu der genaueren Aufsuchung und den beweisenden Versuchen, welche zur Entscheidung des Prozesses meines Erachtens durchaus nothwendig sind, ich meyne zur Reduction des Bleyes

im Großen, nach §. 54. Nro. 1., welche man folgendermaßen vorzunehmen hat:

Man lasse das Faß, in welchem man bereits den Bleygehalt gefunden hat, bis auf den trüben Wein, auf ein reines Gefäß abziehen, und dann tüchtig umwälzen, so, daß sich der Bodensatz mit dem noch im Fasse befindlichen Weine aufspület und vermengt. Dann zapfe man dieses trübe Gemenge in reine Glasbouteillen, und spüle das Faß noch einmal mit etwas von dem aus demselben gezapften Weine nach. Auf diese Weise erhält man alles, was sich etwa noch unaufgelösetes von Bleyoxyden oder von weinsteinsaurem Bleyoxyd in dem Fasse befindet. Diese bleyhaltige Flüssigkeit rauche man nun in großen gläsernen Gefäßen zusammt dem Bodensatze ab, und stelle dann mit dem trockenen Rückstande folgende Versuche an:

1. Man vermische einen Theil davon mit zwey Theilen Kohlenpulver, und glühe ihn eine Stunde lang, in einem verschlossenen Tiegel, scharf durch. Man findet alsdann auf dem Boden des Tiegels das Bley metallisch hergestellt.

2. Man verschaffe sich reinen, ganz bleyfreyen destillirten Essig, und löse darin einen Theil des erhaltenen Pulvers auf. Dieser bekommt davon alle Eigenschaften des essigsauren Bleyes (Bleyessig).

3. Man löse einen Theil davon in reiner, auf Bley gehörig probirter und davon frey gefundener Salpetersäure auf. Diese bekommt davon alle Eigenschaften des salpetersauren Bleyes, wird süß und styptisch.

Hat man auf diese Weise den Bleygehalt des Weines genau gefunden und erwiesen, so ist es die Pflicht der Polizey, daß sie

1. dafür sorge, daß dieser Betrug hinlänglich bekannt gemacht werde, damit jeder, der von dem vergifteten Weine gekauft hat, denselben seiner Obrigkeit ausliefre;

2. den verfälschten Wein confiscire, und seinen ferneren Verkauf unter keinerley Vorwande gestatte. Es muß aber dieser Wein keineswegs

a) preisgegeben werden, weil er dann die Personen, welche ihn trinken, vergiftet; oder

b) weggeschüttet werden, weil er dann theils dennoch aufgefangen und getrunken wird, theils unnützerweise das, was von demselben noch brauchbar ist, verschwendet werden würde;

sondern es muß dieser bleyhaltige Wein

3. in einer hölzernen Geräthschaft einer gelinden Destillation unterworfen werden, wobey man völlig bleyfreyen Weingeist erhält, welcher ohne alle Gefahr genossen werden kann, denn durch die Sublimation steigt nichts vom Bley oder Bleyoxyd mit empor.

4. Der betrügerische Weinhändler muß scharf bestraft werden. Allein

5. es sorge die Polizey auch dafür, daß jeder Weinhändler seinen neu gekauften Wein, ehe er ihn verschenkt oder verkauft, auf Bley probire.

Fast eben so gefährlich, als die Bleyverfälschung der weißen Weine, aber noch ungleich häufiger als diese, ist die Vergiftung der rothen mit Alaun. Es ist sehr wichtig, diese Verfälschung ohne allen Zweifel zu entdecken, und man hat zu diesem Ende folgende verschiedene Wege einzuschlagen, wobey ich ebenfalls mit der größten Behutsamkeit zu verfahren rathe, damit man in dem erhaltenen Resultate ganz frey von Irrthümern und von dem Vorwurfe, einem Unschuldigen Unrecht ge-

than zu haben, bleiben, aber auch den Schuldigen nicht ungestraft durchschlüpfen lassen möge.

1) Man mische zu einer kleinen Portion desselben nach und nach so viel kohlenstoffsaures Kali, bis keine Trübung mehr erfolgt. Dann seihe man den Wein durch, und untersuche den auf dem Seihepapiere befindlichen Rückstand, ob derselbe Thon sey.

2) Man tröpfle zu dem Weine eine Auflösung des Baryts in Essig, bis keine Trübung mehr erfolgt. Der Niederschlag ist schwefelsaurer Baryt, wenn er durch keine Säure aufgelöset, aber durch kohlenstoffsaure Kalien im Sieden und im Glühen in schwefelsaures Kali und kohlenstoffsauren Baryt zerlegt wird.

3) Hat man auf diesem Wege die Wahrscheinlichkeit, daß der Wein Alaun enthalte, ziemlich groß gemacht, so schreite man zur Entscheidung durch Darstellung des Alauns selbst. Man lasse deßhalb eine beträchtliche Menge des Weines, mehrere Maaße, bey gelindem Feuer nach und nach verdunsten, bis man die in ihm befindlichen festen Theile, den Alaun und das saure weinsteinsaure Kali (Weinstein), in trockener Gestalt erhält. Diese sind aber mit extractartigen, färbenden und andern Dingen verunreiniget, welche die Richtigkeit des Versuches einigermaßen hindern würden. Deßwegen

4) löse man den erhaltenen festen Rückstand wieder in vielem reinem Wasser auf, mische eine hinreichende Quantität gepülverte frische Lindenkohlen hinzu, und lasse die Auflösung damit eine Zeitlang kochen. Dann filtrire man die Lauge noch warm, so wird man sie ziemlich frey von färbenden Bestandtheilen erhalten.

5) Nun dampfe man diese Lauge bis zum Erscheinen des Salzhäutchens ab, und stelle sie an einen kühlen Ort, so wird sich das in derselben befindliche saure

weinsteinsaure Kali herauskrystallisiren, und der Alaun ziemlich rein zurückbleiben.

6) Dann fälle man aus einem Theile der Lauge den Thon durch zugesetztes ganz kohlenstoffsaures Kali, und merke sich das Gewicht des erhaltenen, gehörig ausgesüßten Präcipitats.

7) Zu einem andern Theile mische man so lange eine Auflösung des essigsauren Baryts, als noch eine Trübung erfolgt. Der Niederschlag ist schwefelsaurer Baryt, wird gehörig ausgesüßt, und sein Gewicht bemerkt.

8) Den dritten Theil der Salzlauge reinige man gänzlich vom Weinsteine, und suche den Alaungehalt derselben zu bestimmen, so erhält man durch eine leichte Rechnung die Menge des Alauns für eine gegebene Quantität von Wein.

9) Rozier erzählt, daß die französischen Weinhändler zu einer Barrique Wein von 500 Pinten 1/2 bis ein Pfund Alaun mischen. Er schlägt vor, eine Auflösung des salpetersauren Quecksilbers in den des Alaunes wegen verdächtigen Wein zu tröpfeln. Das Quecksilber fällt dann mit der Schwefelsäure des Alauns als gelbes schwefelsaures Quecksilber (mineralischer Turbith) in Pulvergestalt nieder.

10) Hahnemann schlägt folgende sehr umständliche Methode zur Auffindung des Alaunes im rothen Weine vor: Man tröpfle kaustisches Ammonium in den verdächtigen Wein; je mehr Alaun er enthält, desto trüber wird derselbe. Ist viel Alaun im Weine, so mischt man zwey Unzen davon, mit eben so viel Weingeist von 0,857 spec. Gewichte, und setzt das gut umgerührte Gemisch vier Stunden lang einer Temperatur von + 52° Fahrenheit aus. Dann gießt man die Flüssigkeit rein ab, kehrt die kleinen Salzkrystallen mit einer feinen Feder

vom Boden und den Wänden des Glases, bringt sie auf ein gewogenes Fließpapier, trocknet und wiegt sie. Das erhaltene Educt mit fünf Gran addirt, welche stets unniedergeschlagen in der Flüssigkeit bleiben, gibt die Menge des Alaunes in zwey Unzen Wein an. War weniger Alaun im Weine, so dampft man denselben nach Verhältniß auf die Hälfte, ein Viertheil, ein Achttheil ein, und behandelt ihn auf die nämliche Weise, worauf man den Alaungehalt der zu dem Versuche verwendeten Menge Wein erfährt. Man hat aber dafür zu sorgen, daß der zum Versuche verwendete, nach dem Abdampfen zurückbleibende Wein immer zwey Unzen betrage, indem dieses die Rechnung erleichtert. Ich würde dieses Verfahren für ganz zureichend halten, wenn nicht zu besorgen wäre, daß man außer dem Alaune auch noch eine Portion Weinstein unter den erhaltenen Krystallen mitbekäme, da der Weinstein sich eben so wenig in Weingeist auflösen lässet, als der Alaun. Dieserhalb möchte ich rathen, die erhaltenen Krystallen einer neuen Prüfung und Zerlegung zu unterwerfen, indem man sie in destillirtem Wasser auflöset, und mit Kali präcipitirt, woraus sich der Alaungehalt unläugbar beweisen lässet.

Zufällig kann nun der Wein noch einige Verfälschung erleiden, von welcher sich weniger behaupten läßt, daß sie von dem Weinhändler absichtlich veranstaltet worden sey, als von den bisher untersuchten. Gleichwohl können diese hier gemeinten Verfälschungen sehr bedenkliche Einflüsse auf die Gesundheit haben, und sind deßhalb nicht zu übersehen. Sie sind folgende:

1) Der Wein enthält etwas **Wißmuth**. Es kann aber nur zufällig hineingelangen, weil dadurch keine Eigenschaft des Weines scheinbar verbessert wird. Um des-

sen Gegenwart zu entdecken, verfahre man auf folgende Weise:

a) Man schlage mit mildem Kali alle in dem Weine befindlichen fremden Bestandtheile nieder, süße dieses Präcipitat gehörig auf dem Filtrum aus, und löse dasselbe in verdünnter Salpetersäure wieder auf.

b) Zu dieser Auflösung tröpfle man so lange destillirtes Wasser, als noch ein weißes Präcipitat daraus niederfällt. Dieses ist Wißmuthoxyd, und man kann aus seinem Gewichte die Menge des im Weine aufgelöseten Wißmuths erkennen.

2) Der Wein enthält etwas Eisen. Dieses Metall scheint das einzige zu seyn, welches wir ohne große Gefahr in den Körper bringen können, und dessen langsamer und sparsamer Gebrauch nicht vergiftet. Jedoch können Fälle eintreten, wo man die Gegenwart des Eisens im Weine mit Gewißheit wissen will, besonders wenn man auf andre Metalle nachsucht, und daher mußte hier dieser Verunreinigung des Weines Erwähnung geschehen. Der Fall selbst tritt ein, wenn man dem Weine Gelegenheit gibt, mit Eisen in Berührung zu seyn, und man erkennt ihn daran am sichersten, daß

a) der eisenhaltige Wein, mit Galläpfelaufguß vermischt, purpurfarben oder schwarz wird, je nachdem er wenig oder viel Eisen enthält;

b) derselbe auf das Zugießen von blausaurem Kali einen schön blauen Niederschlag (Berlinerblau) fallen läßt.

Im rothen Weine wird sich schwerlich Eisen finden lassen, weil dieser dasselbe durch seine Gallussäure schon selbst niederschlägt.

3) Sehr gefährlich ist die Verunreinigung des Weines mit Kupfer, welche besonders daraus entstehen kann,

wenn man den messingenen Weinhahn zu lange in dem angebrochnen und nicht rein abgezapften Weinfasse stecken läßt, wodurch eine Auflösung desselben bewirkt wird. Die Gegenwart des Kupfers entdeckt man:

a) durch eine in den Wein gelegte blanke Messerklinge, welche davon überkupfert wird;

b) durch den Zusatz von Ammonium zum Weine, welches demselben, wenn er kupferhaltig ist, eine ins Blaue fallende Farbe ertheilt.

4) Der Wein soll durch das Schwefeln zuweilen arsenikhaltig werden. Ich zweifle indessen daran, daß dieß ganz thunlich ist, indem das Arsenik eine sehr starke Anziehung zu der Hydrothionsäure hat, mit dieser sich also beym Schwefeln verbinden, und als hydrothionsaures Arsenik zu Boden fallen würde. Das beste Mittel, die Gegenwart desselben zu entdecken, wenn die vorhandene Hydrothionsäure nicht zureichte, allen Arsenik aus dem Weine zu fällen, ist eben diese, in Hahnemann's Probeflüssigkeit. Der Wein wird davon gelb oder orangeroth gefärbt. Von absichtlicher Vergiftung des Weines mit Arsenik und andern Giften ist hier nicht die Rede.

5) Zufällig enthält der Wein auch wohl etwas Spießglanzoxyd aufgelöset. Man findet dasselbe dadurch, daß man gleiche Theile des Weines und der Hahnemannischen Weinprobe mit einander vermischt, welche das Spießglanz als goldgelbes Schwefelspießglanz (sulphur auratum antimonii) niederschlägt.

6) Auch der rothe Wein kann, wie der weiße, Spießglanz im oxydirten Zustande enthalten, welches man darin findet, wenn man zu dem verdächtigen Weine Salzsäure und Hahnemannische Probeflüssigkeit gießt,

wodurch er, wenn er Spießglanzoxyd enthält, eine Farbe bekommt, wie frisch ausgepreßter Johannisbeerensaft.

7) Es entsteht auch eine zufällige Bleyvergiftung des Weines, wenn man bleyernes Geräthe bey seiner Bereitung gebraucht. Sie verhält sich in Ansehung ihrer Folgen und Merkmale wie die absichtliche, ist aber nicht so strafbar als diese. In wie weit sie zufällig sey, bleibt den Obrigkeiten auszumitteln übrig.

III.

Auszug aus Orfila's Abhandlung, betitelt: Rettungs-Verfahren bey Vergiftungen im Scheintode, nebst den Mitteln zu Erkennung der Gifte und der verfälschten Weine ꝛc. Berlin 1819.

Die Weine können durch viele Substanzen verfälscht werden, und zwar verübt man diesen Betrug, um ihre Fehler zu verbergen und ihnen Farbe, Geruch und Kraft zu geben.

Einige dieser Substanzen, deren sich die Weinhändler zu diesem Zwecke bedienen, sind unschädlich, andere hingegen mehr oder weniger giftig, und zuweilen selbst lebensgefährlich. —

Dieser Betrachtung zu Folge ist es sehr wichtig, die Mittel kennen zu lernen, durch deren Hülfe wir die Verfälschung der Weine entdecken können.

Durch Bley verfälschte Weine.

Um saure und herbe Weine zu versüßen und ihnen einen angenehmen Geschmack zu geben, — erdachte man, sie mit Bleysalz, Bleyweiß und noch öfter mit Bleyglätte zu versetzen. Dieser Betrug ist vor allen der

gefährlichste. Nach dem Genusse der durch diese Präparate verfälschten Getränke zeigen sich alle die Krankheitserscheinungen, welche von denen mit Bley verfälschten Weinen erwähnt wurden.

Weiße Weine.

Die durch Bley verfälschten weißen Weine bieten außer einem zuckerähnlichen, etwas zusammenziehenden Geschmacke, mehrere Eigenthümlichkeiten dar, wodurch sie sich leicht erkennen lassen.

1) Die Lackmusfarbe röthen sie nur wenig oder gar nicht, weil die im natürlichen Zustande enthaltene Säure durch das Bleyoxyd gebunden wird.

2) Die Schwefelsäure (Vitriolöhl) oder die durch ihre Verbindung gebildeten, im Wasser aufgelöseten Salze, als Glaubersalz, das Epsomersalz &c. machen diese Weine trübe, und bewirken einen weißen Niederschlag, der sich auf dem Grunde des Gefäßes ansammelt und durch das Hinzuschütten von Wasser nicht verschwindet.

3) Die Salzsäure oder ihre aufgelöseten Verbindungen, als z. B. Salzwasser, geben ebenfalls einen weißen, schweren Niederschlag, der sich in einer fünfundzwanzig oder dreyßigmal größeren Menge Wassers, als sein Gewicht beträgt, auflöset.

4) Kohlensaures Kali, kohlensaures Natrum (Alcali minerale siccum) und das flüchtige Alkali (Ammonium carbonicum) bringen die nämlichen Wirkungen hervor. Der weiße Niederschlag, den sie bilden, ist im Wasser unauflöslich, — er löset sich aber sogleich in reiner Salpetersäure auf.

5) Die Chromsäure und deren Verbindung mit Kali geben einen Niederschlag von der Farbe des schönsten gelben Canarienvogels.

6) Das geschwefelte Wasserstoffgas und dessen Verbindungen oder im Wasser aufgelösete Schwefelleber, die man in die mit Bley verfälschten Weine schüttet, färben sie schwarz, und geben nach einigen Minuten einen schwarzen Bodensatz. —

7) Wenn man die durch alle diese so eben angezeigten Mittel erhaltenen Niederschläge in einem Filtrirsacke sammelt, sie trocknet, dann mit Kohlenpulver und ätzendem Kali vermischt, und sie in einem Schmelztiegel eine halbe Stunde lang bis zur Gluth erhitzt; so erhält man metallisches Bley, welches leicht zu erkennen ist: 1) durch seine dunkelblaue Farbe; 2) dadurch, daß es sich mit dem Nagel leicht abschaben läßt; 3) daß es sich sehr schnell in Scheidewasser auflöset und ein flüssiges Salz gibt, welches zuckersüß schmeckt und die Eigenschaft hat, durch schwefelsaure, salzsaure und kohlensaure Verbindungen, einen weißen Niederschlag zu bilden.

8) Die weißen durch Bley verfälschten Weine bilden durch Kali und Natron, in Wasser aufgelöset, und durch flüchtiges Alkali einen weißen Niederschlag.

9) In einer Abdampfungsschaale bey einer gleichen Temperatur bis zum Aufwallen gekocht und verdampfet, erzeugen sie eine Masse, welche mit Kohlenpulver bis zur Gluth verkalkt, in dreyßig oder vierzig Minuten metallisches Bley darstellt. Dieses Kennzeichen allein ist hinreichend, um das Vorhandenseyn von Bley in den Weinen zu beweisen.

Rothe Weine.

Die rothen, durch Bleypräparate verfälschten Weine, sind nie von einer so dunkeln Farbe, als sie es vor der Verfälschung waren, sondern sie erscheinen blaßroth.

Man kann die Gegenwart des Bleyes durch die nämlichen Agentien beweisen, welche dieses Metall in den weißen Weinen darthaten. Doch ist hier noch zu bemerken:

1) daß das Ammoniak gewöhnlich einen schmutzig grünen Niederschlag bildet, während der in den weißen Weinen, wie wir es schon gesagt haben, von weißer Farbe ist;

2) daß die Verbindungen des geschwefelten Wasserstoffgases leicht zu einem Irrthume verleiten können, wenn man ihre Wirkungen nur oberflächlich erforscht. In der That bildet sich in den durch Bley vergifteten rothen Weinen durch das Hinzusetzen dieser Agentien ein schwarzer Niederschlag; doch dieses geschieht beynahe auch bey den meisten rothen Weinen, die kein Bley enthalten; sie werden schwarz, und violett-schwärzliche Flocken lagern sich ab. — Um nun hier ein bestimmtes Urtheil zu fällen, muß man den in den rothen Weinen auf diese Art gewonnenen Niederschlag auf einem Filtrirtuche sammeln, und ihn mit Kohlenpulver und Kali verkalten lassen, wo sich dann das metallische Bley darstellt. —

Durch Alaun verfälschte Weine.

Der Zweck der Verfälschungen des Weines durch Alaun ist, ihn röther und weniger veränderlich zu machen, und ihm einen zusammenziehenden, herben Geschmack zu geben. Der Nachtheil dieses Betrugs ist allgemein bekannt; die Verdauung wird geschwächt; es zeigen sich Erbrechen, Verstopfungen, Hämorrhoiden u. s. w.

Man glaubte die durch diese Substanz verfälschten Weine an folgenden, dem Alaune eigenthümlichen Kennzeichen, zu erkennen:

1) Ihr Geschmack ist sauer, ein wenig zuckersüß und zusammenziehend.

2) Das Lackmuspapier färben sie sehr roth, weil sie, unabhängig von ihrer eigenen Säure, noch die freye Schwefelsäure des Alauns enthalten.

3) Sie geben durch Ammoniak (flüchtiges Alkali) einen weißen oder gefärbten Niederschlag, der sich in einem Uebermaaße von Alkali nicht auflöset.

4) Das ätzende Kali (der Aetzstein) in Wasser aufgelöset, macht sie gleichmäßig trübe, aber der Niederschlag verschwindet in einem Ueberschusse von Kali.

5) Das Weinsteinsalz (kohlengesäuertes Kali) bildet einen Niederschlag, den es nicht wieder auflöset.

6) Der essigsaure, salpetersaure und salzsaure Baryt lassen einen sehr reichlichen weißen Niederschlag entstehen, der in Wasser und reiner Salpetersäure (Scheidewasser) unauflöslich ist. —

Obgleich es wahr ist, daß die alaunhaltigen Weine unter gewissen Umständen die so eben aufgezählten Kennzeichen darbieten, so ist es doch anderer Seits eben so erwiesen, daß einige Weine, die auch nicht den geringsten Theil dieses Körpers besitzen, einige der angezeigten Eigenschaften darstellen, andere hingegen wiederum, unerachtet des Vorhandenseyns des Alauns, keines der angegebenen Kennzeichen darthun, weil sie auch zu gleicher Zeit andere dem Alaun fremde Substanzen enthalten. Daraus folgt nun wohl der geringe Werth dieser Kennzeichen, und man kann sie daher nur als Nebenkennzeichen ansehen.

7) Von allen zur Entdeckung des Alauns in den Weinen vorgeschlagenen Mitteln, scheint uns folgendes den Vorzug zu verdienen: Man läßt mehrere Maaß Wein in einer Abdampfungsschaale kochen, und man er-

hält eine röthliche Masse, welche aus Alaun, einem gefärbten Stoffe und Weinstein besteht, die einen Theil des Weines ausmachten. Man löset diese Masse in vielem Wasser auf und läßt sie mit Lindenkohlen kochen; hierdurch erhält man eine fast farblose Flüssigkeit, man filtrirt sie, schüttet sie in eine Abdampfungsschaale und läßt sie bey gelinder Wärme verdampfen; man nimmt sie vom Feuer ab, wenn sich ein Häutchen bildet. und stellt sie an einen kühlen Ort; der Weinstein krystallisirt sich, und die Flüssigkeit über den Krystallen enthält Alaun.

Diese Flüssigkeit muß einen zuckersüßen, zusammenziehenden Geschmack haben; sie muß durch flüchtiges Alkali und ätzendes Kali einen weißen Niederschlag geben; — dieser Niederschlag vom letztern Körper gebildet, muß in einem Ueberschusse des Kali's auflöslich seyn. Eine Auflösung des Baryts in Wasser, essigsaure oder salzsaure Schwererde müssen jene Flüssigkeit trüben und einen weißen, in Wasser und Salpetersäure unauflöslichen Niederschlag bilden.

Durch Kreide verfälschte Weine.

Sowohl zu weißen als rothen Weinen, welche eine unangenehme Säure haben, setzen die Weinhändler Kreide hinzu, um dadurch die Essig- und Weinsteinsäure zu sättigen und ihnen dadurch den sauren Geschmack zu benehmen. Die auf diese Art behandelten Weine sind wirklich viel süßer, doch können sie zu unangenehmen Erscheinungen Veranlassung geben, wenn sie eine zu große Menge essigsauren Kalk enthalten.

Man erkennt diesen Betrug aus folgenden Kennzeichen:

1) Man läßt mehrere Maaße dieses Weines in einer Abdampfungsschaale kochen oder in einem verschlossenen Gefäße, um den Weingeist zu gewinnen; ist die Flüssigkeit bis auf eine beynahe syrupähnliche Konsistenz verdampfet, so mischt man sie mit 5 oder 6 Unzen destillirtem Wasser, rührt sie zehn oder zwölf Minuten lang um, und filtrirt diese Flüssigkeit, welche essigsauren Kalk, durch die Essigsäure des Weines und den Kalk, der einen Theil der Kreide ausmachte, gebildet, enthalten wird; der im Weine vorhandene Weinstein wird nicht aufgelöset und bleibt in der Filtrirmaschine.

2) Wenn man in den Wein eine Auflösung von sauerkleesaurem Salmiak schüttet, so bildet sich ein weißer oder farbigter Niederschlag von sauerkleesaurem Kalk, wenn nämlich der Wein wirklich Kalk enthielt; dieser Niederschlag gesammelt, gewaschen und auf einem Filtrirtuche getrocknet, gibt ungelöschten Kalk, wenn man ihn in einem Schmelztiegel verkalkt.

3) Man erkennt den ungelöschten Kalk an seiner Eigenschaft, daß er sich im Wasser auflöset, den Veilchensyrup grün färbt, durch Kohlensäure einen weißen Niederschlag bildet, und sich durch Schwefelsäure nicht trübet.

Durch Branntwein verfälschte Weine.

Man verbessert oft einen schwachen Wein, indem man Branntwein hinzufügt; unter andern Verhältnissen macht man Weine aller Art, indem man Cider oder eine andere geistige Flüssigkeit, Branntwein, Sandelholz, Kampescheholz oder irgend einen andern Färbestoff untereinander mischt. Diese Verfälschungen haben nur das Unangenehme, daß sie leichter Trunkenheit, oft aber auch heftige Kopfschmerzen veranlassen.

Daß der Wein durch den Zusatz von Branntwein stärker gemacht wurde, erkennt man aus folgenden Kennzeichen:

1) Der Wein hat einen weit durchdringendern Geruch von Weingeist, als der reine Wein, welcher nur den während der Gährung entwickelten Weingeist enthält, der mit den übrigen Theilen der Flüssigkeit genau verbunden ist; während der zum Weine hinzugeschüttete Weingeist gleichsam frey ist und sich dem Geruchsorgane offenbaret.

2) Aus dem nämlichen Grunde ist der Geschmack des durch Branntwein verfälschten Weines auch viel brennender, als der des reinen Weines. —

3) Wenn man nach Hrn. Remer den Wein, welcher Branntwein enthält, bey einem sehr gelinden Feuer destillirt und die Vorlage oft wechselt, so bemerkt man bald, daß der Branntwein, selbst noch vor dem Aufkochen, in die Vorlage tritt; eine Weile nachher erhält man Wasser und endlich Weingeist, Alkohol. Die Weine, welche keinen Branntwein enthalten, geben hingegen, wenn man diesen Versuch macht, erst Wasser, dann Alkohol und endlich wieder Wasser. Dieses Kennzeichen scheint uns nicht ganz sicher zu seyn.

Mittel, welche man anwendet, um den Weinen eine andere Farbe zu geben.

Da die alten Weine gewöhnlich dunkler gefärbt sind, als die jungen, so suchen die Weinhändler diesen letztern zuweilen mehr Farbe zu geben.

Weiße Weine. 1) Man setzt die blassen Weine zuweilen der Luft aus; ihre Farbe wird dann dunkler. Dieses Mittel ist natürlich ohne Gefahr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Härlin, Johann G.

Über das Verbrechen der Getränke-Verfälschung und der Weinverfälschung insbesondere

Stuttgart 1819

Pol.civ. 55 p
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10766573-0